

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338064](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338064)

Genealogie.

Deutschland. Friedrich Wilhelm II., Kaiser des deutschen Reiches und König von Preußen, geb. zu Berlin den 27. Jan. 1859, verm. den 27. Febr. 1881 mit Prinzessin Auguste Viktoria, geb. zu Dölgitz den 22. Okt. 1858, Tochter des † Herzogs Friedrich August von Schleswig-Holstein. — Kronprinz Friedrich Wilhelm Viktor August Ernst, geb. zu Potsdam den 7. Mai 1882.

Baden. Friedrich Wilhelm Ludwig, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, geb. den 9. Sept. 1826, folgte seinem Vater, d. Großh. Leopold, als „Regent“ an Stelle seines Bruders am 24. April 1852 und nimmt den Titel „Großherzog von Baden“ am 5. Sept. 1856 an; Generalinspekteur des XIV. und XV. Armee-corps (Baden und Elsass-Lothringen), Generaloberst der Kavallerie, Chef des 1. Bad. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109, des 1. Bad. Leib-Dr.-Rgt. Nr. 20 und des 1. Bad. Feld-Art.-Rgt. Nr. 14, Chef des Preuß. rhein. Ulanen-Rgt. Nr. 7 und des k. k. öst. Inf.-Rgt. Nr. 50, verm. den 20. Sept. 1856 mit J. A. D. der Prinzessin Louise Marie Elisabeth, geb. den 3. Dez. 1838, Tochter des † deutschen Kaisers Wilhelm I. — Kinder: a. Friedrich Wilh. Ludw. Leop. Aug., Erbgroßherzog, Markgraf von Baden und Herzog von Zähringen (vgl. Hoheit), geb. zu Karlsruhe den 9. Juli 1857, Major à la suite des 1. Bad. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109 und des 1. Preuß. Garde-Rgt. zu Fuß, des 1. Preuß. Garde-Ulanen-Rgt., komm. zum 5. Bad. Inf.-Rgt. Nr. 113 in Freiburg, verm. den 20. Sept. 1885 mit Prinzessin Hilda Charlotte Wilhelmine von Nassau, geb. zu Bieberich den 5. Nov. 1864. b. Prinzessin Sophie Maria Viktoria, geb. zu Karlsruhe den 7. Aug. 1862, verm. den 20. Sept. 1881 mit Kronprinz Gustav Adolf von Schweden und Norwegen. — Kinder: 1) Gustav, Herzog von Schoonen, geb. den 11. Nov. 1882. 2) Wilhelm, Herzog von Södermanland, geb. den 17. Juni 1884. c. Ludwig Wilhelm Karl Friedrich Berthold, Großh. Prinz und Markgraf von Baden, Herzog von

Zähringen, geb. zu Baden, den 12. Juni 1865, gest. den 23. Febr. 1888.

Geschwister: a. Pr. Alexandrine Louise Amalie Fried. Elis. Sophie, geb. den 6. Dez. 1820, verm. am 3. Mai 1842 mit Ernst II., reg. Herzog von S.-Koburg-Gotha. b. Prinz Ludwig Wilhelm Aug., geb. den 18. Dez. 1829, verm. den 11. Febr. 1863 m. Marie Maximilianowa Romanowna von Leuchtenberg, geb. den 16.4. Okt. 1841. — Kinder: 1) Pr. Sophie Marie Luise Am. Jof., geb. den 26. Juli 1865. 2) Pr. Maximilian Alex. Fr. Wilh., geb. den 10. Juli 1867. c. Pr. Karl Friedrich Gust. Wilh. Mar., geb. den 9. März 1832. d. Pr. Marie Amalie, geb. den 20. Nov. 1834, verm. den 11. Sept. 1858 mit Fürst Ernst v. Leiningen. e. Cäcilie Auguste (jetzt Olga Fedodorowna), geb. den 20. Sept. 1839, verm. den 28. August 1857 mit Großfürst Michael von Rußland, geb. den 25.13. Okt. 1832, Bruder des verst. Kaisers Alexander II. von Rußland.

Eltern: Weil. Karl Leopold Friedrich, Großh. von Baden, gest. den 24. April 1852, und b. Höchstdefjen am 6. Juli 1865 verst. Gemahlin Sophie Wilhelmine.

Vaters Geschwister: 1) Wilhelm, geb. den 8. April 1792, gest. 11. Okt. 1859. Töchter: a. Sophie, geb. den 7. Aug. 1834, verm. den 9. Nov. 1859 mit Fürst Woldemar zur Lippe; b. Elisabeth, geb. den 18. Dez. 1835; c. Leopoldine, geb. 22. Febr. 1837, verm. den 24. Sept. 1862 mit Fürst Hermann von Hohenlohe-Langenburg. 2) Großherzog Karl, gest. 8. Dez. 1818, verm. mit Stephanie, gest. den 29. Jan. 1860; dessen Töchter: a. Josephine, geb. den 21. Okt. 1813, verm. den 21. Okt. 1834 mit Karl Anton, Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen; b. Marie, geb. den 11. Okt. 1817, Großkreuzdame des Maltheferordens, verm. den 23. Febr. 1843 mit Archibald, Herzog von Hamilton, Marquis von Douglas und Clydesdale, gest. den 15. Juli 1865.

Anstalten zur Pflege und Förderung landw. Interessen im Großherzogthum Baden.

1. Die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

gehören zu dem Geschäftskreise des Großh. Ministeriums des Innern in Karlsruhe. Demselben sind die für Förderung der Landwirtschaft bestehenden Behörden und Staatsanstalten unterstellt.

Chef des Ministeriums: Turban, Staatsminister Erc. Referent für landw. Angelegenheiten einschl. der Feldbereinigung, der Katastervermessung und des landw. Unterrichtswesens: Buchenberger, Ministerialrath.

Referent für Landeskultur-Angelegenheiten: Dr. Schenkel, Ministerialrath.

Referent für Thierzucht und Veterinärwesen: Oberregierungs-rath Dr. Lydtin.

Die Geschäfte für Feldbereinigung nebst denen der Katastervermessung sind der

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues übertragen.

Vorstand der Oberdirektion: Haas, Direktor.
Technischer Referent: Drach, Bau-rath.
Rechtsreferent: Dr. Pfaff, Regierungsrath.

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehen

Acht Landeskultur Inspektionen,

und zwar:

- a. Konstanz, Vorstand: Riß, Kultur-Ingenieur.
- b. Donaueschingen, Vorstand: Kerler, Kulturinspekt.
- c. Waldshut, Vorstand: Walliser, Kultur-Ingenieur.
- d. Freiburg, Vorstand: Lubberger, Kulturinspekt.
- e. Offenburg, Vorstand: Dunzinger, Kulturinspekt.
- f. Karlsruhe, Vorstand: Becker, Kulturinspekt.
- g. Heidelberg, Vorstand: Baumberger, Kulturinspekt.
- h. Mosbach, Vorstand: Lüd, Kulturinspekt.

2. Der landwirthschaftliche Verein,

gegründet 1819, umfaßt das ganze Großherzogthum, ist zur Zeit in 67 landwirthschaftliche Bezirksvereine getheilt, von denen je 3-10 zu einem Gauverbande gruppirt sind. Das Präsidium des Vereins und der Centralauschuß bilden die Centralstelle, welche die centrale Leitung des Vereins besorgt. Das Organ der einzelnen Gauverbände ist der betreffende Gauauschuß, welcher aus den beiden Vorständen der Direktion der dem Gauverbande zugetheilten Bezirksvereine und zwei von den letztern auf je zwei Jahr gewählten Mitgliedern besteht.

1) Die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

a) Präsidium. Präsident: Deconom Klein in Bertheim. Stellvertreter: Deconom G. Frank in Baden. Generalsekretär: Deconomierath M. Märklin in Karlsruhe.

b) Der Centralausschuß besteht aus je einem Abgeordneten der nachgenannten 14 Gauverbände.

2) Die landwirthschaftlichen Bezirksvereine (nach den Gauverbänden gruppiert), von denen je einer auf ein Jahr Vorort im Gauverbände ist.

I. Gauverband (Seegau): 1. Ueberlingen, 2. Salem, 3. Meersburg.

II. Gauverband (Höhgau): 4. Konstanz, 5. Engen, 6. Adolfszell, 7. Stockach.

III. Gauverband: 8. Neßkirch, 9. Stetten a. t. M., 10. Fullendorf.

IV. Gauverband (Baar- und Schwarzwaldgau): 11. Bonndorf, 12. Donaueschingen, 13. Neustadt, 14. Willingen.

V. Gauverband (Up- und Klettgau): 15. Zettingen, 16. Säckingen, 17. St. Blasien, 18. Waldshut

VI. Gauverband (Markgräfler Gau): 19. Kandern, 20. Lörrach, 21. Müllheim, 22. Schönau, 23. Schopfheim.

VII. Gauverband (Breisgau): 24. Breisach, 25. Emmendingen, 26. Ettenheim, 27. Freiburg, 28. Kenzingen, 29. Staufen, 30. Waldkirch.

VIII. Gauverband (Gutach, Kinziggau): 31. Gengenbach, 32. Triberg, 33. Wolfach.

IX. Gauverband (Ortenau): 34. Kork, 35. Lahr, 36. Oberkirch, 37. Offenburg.

X. Gauverband (Oosgau): 38. Achern, 39. Baden, 40. Bühl, 41. Gernsbach, 42. Nastatt.

XI. Gauverband (Pfinzgau): 43. Bruchsal, 44. Karlsruhe, 45. Durlach, 46. Ettlingen, 47. Pforzheim, 48. Bretten.

XII. Gauverband (Pfalzgau): 49. Eppingen, 50. Neckarbischofsheim, 51. Sinsheim, 52. Heidelberg, 53. Ladenburg, 54. Mannheim, 55. Philippsburg, 56. Schwetzingen, 57. Weinheim, 58. Wiesloch.

XIII. Gauverband (Odenwaldgau): 59. Adelsheim, 60. Buchen, 61. Eberbach, 62. Mosbach.

XIV. Gauverband (Tauber- und Maingau): 63. Vorberg, 64. Gerlachshausen, 65. Krautheim, 66. Tauberbischofsheim, 67. Wertheim.

3. Agrilkulturchemische Versuchsstation Karlsruhe (Staatsanstalt)

führt wissenschaftliche Untersuchungen aus. Dieselbe beantwortet an sie gestellte naturwissenschaftlich-landwirthschaftliche Fragen und überwacht den Handel mit Futter- und Düngemitteln. Die Beantwortung von Fragen findet unentgeltlich statt, ebenso die Ausführung von Untersuchungen von Futter-, Düngemitteln u. s. w., sofern sie, z. B. behufs Kontrolle, allgemeines Interesse bietet.

Vorstand: Hofrath Prof. Dr. Jul. Neßler in Karlsruhe, mit zwei Assistenten.

4. Die Samenprüfungsanstalt.

Vom landwirthschaftlichen Verein in's Leben gerufen, ist jetzt dem Ministerium des Innern unterstellt und führt den Namen „Pflanzenphysiologische Versuchsanstalt“.

Dieselbe hat die Aufgabe, Fragen, welche sich auf die Lebenserscheinungen der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen beziehen, zu bearbeiten, in Sonderheit beschäftigt sie sich mit Versuchen über Akklimatisation, über den Werth neuer Kulturpflanzen, den Verlauf von Pflanzenkrankheiten, die Entwicklungsgeichte der Kulturpflanzen unter verschiedenen

Kulturbedingungen, endlich mit der Untersuchung und Werthbestimmung von Sämereien.

Für die Untersuchung und Sämereien steht die Anstalt den badischen Landwirthen und den Samenhändlern unter nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

Die Untersuchung von Samenproben werden von der Anstalt für die Directionen der landw. Bezirks- und Ortsvereine unentgeltlich ausgeführt, wenn es sich um den Ankauf von Sämereien für eine größere Anzahl von Vereinsmitgliedern handelt. Doch findet auch für einzelne Landwirthe eine unentgeltliche Untersuchung dann statt, wenn die Proben von der Vereinsdirection eingesendet werden und die Versicherung abgegeben wird, daß die Untersuchung nicht für einen Samenhandler, sondern lediglich für Landwirthe stattfinden soll.

Der Vermittelung der Einsendung von Samenproben für Samenhändler dürfen sich die landw. Vereinsdirectionen selbst dann nicht unterziehen, wenn die Händler zugleich Landwirthe und Mitglieder des Vereins sind.

Samenhandler können mit der Anstalt nur dann verkehren, wenn sie mit derselben einen Vertrag abschließen, wonach sie sich verpflichten, ihren Abnehmern für eine gewisse Güte der Saatwaare zu garantiren.

Die Thatsache der Vollziehung und der Aufhebung der mit Samenhändlern abgeschlossenen Verträge werden von Zeit zu Zeit im landw. Wochenblatt bekannt gemacht.

Die Zahl der zu einem Vertragsabschluß mit der Anstalt zugulassenden Handlungen ist nicht beschränkt. Die Entscheidung über die Zulassung einer Handlung im einzelnen Fall bleibt dem Vorstand der Anstalt überlassen.

Außerhalb Badens wohnende Landwirthe haben die Untersuchung von Sämereien zu bezahlen, und zwar mit 4 Mark für die einfache Untersuchung der Reinheit und Keimfähigkeit. Sind zur genauen Werthbestimmung der Samen mikroskopische Untersuchungen nöthig, so sind außer jenen 4 Mark für jeden Arbeitstag von 8 Stunden 10 Mark zu bezahlen.

Für alle sonstigen oben bezeichneten Arbeiten steht die Station den badischen Landwirthen, welche Mitglieder des landw. Vereins sind, unentgeltlich zur Verfügung, vorausgesetzt, daß es sich um Fragen handelt, die eine allgemeine wissenschaftlich oder praktische Wichtigkeit haben.

Für die Durchführung solcher Arbeiten, bei denen nur ein privates Interesse vorliegt, ist eine Tage von 10 Mark für den Arbeitstag von 8 Stunden zu zahlen. Landwirthe, die nicht Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind, ebenso Händler (Samenhandler, Gärtner etc.) haben unter allen Umständen jene Tage zu zahlen.

Vorstand: Hofrath Prof. Dr. L. Just, mit 2 Assistenten.

5. Die mit reichsten Mitteln ausgestattete Universität Heidelberg.

6. Landwirthschaftliche Winterschulen.

Der Kursus ist halbjährig, vom November bis Ende März oder Anfangs April. Schülerzahl unbefchränkt. Unterrichtsgegenstände: deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie und Feldmessen, Naturlehre, Landwirthschaft, Thierzucht und einzelne Theile der Thierkunde (Exterieur, Fußbeschlag u. s. w.). Die Vorsteher der Schulen finden im Sommer Verwendung als Wanderlehrer. — Die Schüler erhalten Kost und Wohnung zum Selbstkostenpreis in der Anstalt.

Außerdem ist seit 1867 im Kreise Karlsruhe ein besonderer Kreiswanderlehrer angestellt, welcher aus Kreismitteln besoldet wird.

1. Landw. Winterschule zu Karlsruhe für den Kreis Karlsruhe. Staatsanstalt. Eröffnet am 1. Dezember 1864. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Martin.

2. Landw. Winterschule zu Eppingen für den Kreis

Seibelberg. Staats-, Kreis- und Gemeindevanstalt. Eröffnet am 1. Dez. 1864. Vorstand: Vincenz.

3. Landw. Winterschule zu Bühl für den Kreis Baden. Eröffnet am 1. November 1866. Vorstand: Landwirtschaftsinspector Junghanns.

4. Landw. Winterschule zu Tauberbischofsheim für den Kreis Mosbach. Eröffnet am 1. November 1867. Vorstand: Landwirtschaftsinspector Schmid.

5. Landw. Winterschule zu Mespelkirch für den Kreis Konstanz. Eröffnet am 4. November 1867. Vorstand: Gaub.

6. Landw. Winterschule zu Offenburg für den Kreis Offenburg. Eröffnet am 4. Nov. 1867. Vorstand: Landwirtschaftsinspector Magenan.

7. Landw. Winterschule zu Müllheim für den Kreis Lörrach. Eröffnet am 2. November 1867. Vorstand: Dr. v. Hanstein.

8. Landw. Winterschule zu Waldshut für den Kreis Waldshut. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Wunderlich.

9. Landw. Winterschule zu Billingen für den Kreis Billingen. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Hagmann.

10. Landw. Winterschule zu Freiburg für den Kreis Freiburg. Eröffnet am 1. November 1868. Vorstand: Römer. Die Schule ist zweiklassig eingerichtet.

11. Landw. Winterschule zu Ladenburg für den Kreis Mannheim. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Landwirtschaftsinspector Schmezer.

12. Landw. Winterschule zu Radolfzell. Kreis- anstalt für den Kreis Konstanz. Eröffnet am 20. Oktober 1868. Vorstand: Landwirtschaftsinspector W. Schäfer.

7. Die Groß- Obstbauschule

in Karlsruhe. Vorstand: Obst- und Gartenbaulehrer Bach. Lehrer: Obstbaulehrer Klein, 1 Assistent.

Sozialen und Aufnahmebedingungen dieser Staatsanstalt sind folgende:

§ 1. Zweck der Anstalt. Die Groß- Obstbauschule Karlsruhe hat die Aufgabe, theoretischen und praktischen Unterricht im Obstbau zu ertheilen.

Nebstdem sollen ihre Angestellten auch außerhalb der Schule für die Förderung des Obstbaues im Lande thätig sein.

§ 2. Der Unterricht. Der Unterricht hat den Zweck, Leute, welche sich schon mit Obstbau beschäftigt haben, in allen Theilen dieses Faches, insbesondere in der Erziehung der Obstbäume, in der Pflanzung und Pflege derselben, in der Kenntniss der wichtigsten Obstsorten und in der Benützung und Aufbewahrung des Obstes weiter auszubilden.

Er wird theils in einem ordentlichen Lehrkursus von vier Monaten für junge Leute (Hauptkursus), theils in einem abgekürzten Kursus von 14 Tagen für Personen reiferen Alters ertheilt.

Das Nähere hierüber bestimmt der Lehrplan.

§ 3. Hauptkursus. Aufnahme. In den Hauptkursus werden Leute im Alter von mindestens 15 Jahren aufgenommen, welche einen guten Keimund und die für das Verständnis des Unterrichts notwendigen Fähigkeiten u. Kenntnisse besitzen.

Die Anmeldung hat vier Wochen vor Beginn des Kursus bei dem Vorstand der Anstalt zu geschehen. Mit der Anmeldung sind die Keimunds- und Schulzeugnisse vorzulegen und ist nachzuweisen, wer die Bestreitung der Kosten für die Verpflegung des Obstbauschülers übernimmt.

§ 4. Unterrichtszeit. Die Einberufung erfolgt für zwei Zeitperioden von je acht Wochen; der Unterricht der ersten Periode beginnt im Monat März, derjenige der zweiten Periode Ende Juli.

§ 5. Verpflegung. Die Schüler erhalten Wohnung und Kost in der Anstalt, soweit es deren Räumlichkeiten gestatten. Soweit dies nicht der Fall ist, oder die Schüler in der nächsten

Umgebung der Anstalt zu Hause sind, kann ihnen gestattet werden, Wohnung und Kost außer der Anstalt zu nehmen.

§ 6. Kosten des Unterrichts und der Verpflegung. Der theoretische u. praktische Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

Für die Verpflegung und Beköstigung haben die Schüler eine den Selbstkostenpreis nicht übersteigende Vergütung zu entrichten, welche alljährlich nach den Rechnungsergebnissen des Vorjahres festgesetzt und vor Eröffnung des Unterrichts bekannt gemacht wird.

§ 7. Vergünstigungen. Den Schülern des Hauptkursus können auf Ansuchen folgende Vergünstigungen eingeräumt werden:

1. Ersatz der Reisekosten von ihrem Heimathsort nach Karlsruhe und zurück;

2. gänzlicher oder theilweiser Nachlass der Verpflegungskost.

3. die Gewährung eines Wochenlohnes von 2—5 Mark.

Der Vorstand der Schule beantragt die Bewilligung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Vergünstigungen im Benehmen mit dem zweiten Lehrer unter Vorlage der Vermögenszeugnisse der betreffenden Schüler vor Beginn des Kursus bei dem Ministerium des Innern.

Ein Wochenlohn von 2—5 Mark wird nach einer mindestens 14tägigen Probezeit und nur für solche Schüler bewilligt, welche sich untadelhaft verhalten und durch Fleiß, Kenntniss und praktische Fertigkeit in den einzelnen Arbeiten auszeichnen.

Hierauf bezügliche Anträge sind von dem Vorstand im Benehmen mit dem zweiten Lehrer bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

§ 8. Schüler eines zweiten Jahreskursus. Schülern, welche zum zweiten Male den Hauptkursus besuchen, werden die in § 7 erwähnten Vergünstigungen bei entsprechenden Leistungen und untadelhaftem Betragen vorzugsweise zu Theil werden.

§ 9. Prüfung und Zeugnisse. Am Schlusse des Kursus wird eine Prüfung abgehalten, auf deren Grund den als fähig erkannten Schülern Zeugnisse ausgestellt werden. Die in diesen Zeugnissen zu ertheilenden Noten sind: sehr gut, gut und genügend.

§ 10. Obstbaulehrer für Personen reiferen Alters. Der abgekürzte Obstbaulehrer Kursus für Personen reiferen Alters wird im Monat Juli abgehalten und dauert 14 Tage.

Die Anmeldung geschieht nach erfolgter Bekanntmachung des Beginns dieses Kursus bei dem Vorstand der Anstalt.

Die Theilnehmer erhalten auf Verlangen gegen Bezahlung der gemäß § 6 festgesetzten Vergütung Wohnung und Kost in der Anstalt.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Je nach Umständen können den Theilnehmern auf Ansuchen die Reisekosten vergütet werden.

§ 11. Prämien für Baumschulwärter. An Baumschulwärter von Korporationen wie von Privaten, welche sich auszeichnen, wird alljährlich eine Anzahl von Geldprämien vertheilt. Die Verleihung geschieht auf den Antrag des Vorstandes der Obstbauschule durch das Ministerium des Innern.

§ 12. Sonstige Förderung des Obstbaues. Auf dem der Obstbauschule überwiesenen Gelände wird ein möglichst vollständiges Sortiment der für die Verhältnisse des Landes geeigneten Obstsorten angelegt. Die Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt sind in einem für die Unterrichtszwecke möglichst vollkommenen Zustand zu erhalten.

Den Lehrern der Obstbauschule liegt es ob, vom Stande des Obstbaues in allen Theilen des Landes sich zu unterrichten und durch Wort und Schrift die Pflege und Hebung dieses Kulturzweiges zu fördern.

Auf Ansuchen haben dieselben Auskunft über die besten Bezugsquellen junger Bäume, über die Anlage von Baumschulen, über Ausführung von Baumpflanzungen, überhaupt über alle auf den Obstbau bezüglichen Fragen zu ertheilen.

Ueber die gemachten Wahrnehmungen und über die Thätigkeit der ganzen Anstalt hat der Vorstand im Benehmen

mit dem zweiten Lehrer alljährlich einen Bericht an das Ministerium des Inneren zu erstatten und an diesen Bericht seine Vorschläge wegen Förderung des Obstbaues im Lande anzuknüpfen.

8. Landwirtschaftliche Lehranstalt auf Hochburg.

Eröffnet am 1. Juli 1848. Kursus zweijährig.
Sakungen dieser Anstalt sind

1. Aufgabe der Schule. Die landwirtschaftliche Privat-Lehranstalt auf der Hochburg ist bestimmt, jungen Leuten jenes Maaß landwirtschaftlicher Fachbildung zu geben, welches zur rationellen Bewirtschaftung eines Grundbesitzes mittlerer Größe sowie zur Verfeinerung von Gutsaufseherstellen befähigt.

2. Unterricht. Die Schule umfaßt zwei Jahresklassen. Der Unterricht ist ein theoretisch-praktischer, indem neben der schulmäßigen Behandlung der wichtigsten Hilfs- und Hauptfächer der Landwirtschaft auch der Unterweisung der Zöglinge in den praktischen Arbeiten die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Den praktischen Demonstrationen und Uebungen im Molkereiwesen und in der Kellereiwirtschaft, sowie in der Baum- und Nebhschule und im Gemüsegarten wird besondere Beachtung gewidmet.

Auch zur Beschäftigung gut geleiteter fremder Gutswirtschaften ist den Schülern Gelegenheit gegeben.

Zur praktischen Unterweisung von Winzern und Küfern werden während des Sommers besondere Weinbaukurse veranstaltet.

3. Dauer des Besuchs u. Das Unterrichtsjahr beginnt jeweils im Herbst.

Es steht den Zöglingen frei, die Anstalt entweder ein oder zwei Jahre zu besuchen. Der Unterricht nimmt hierauf geeignete Rücksicht, indem die Schüler schon in der ersten Jahresklasse mit dem Wissenswerthesten im Gebiet der theoretischen und praktischen Landwirtschaft vertraut gemacht werden sollen. Die Aufgabe der zweiten Jahresklasse ist es sodann, die in dem ersten Jahr erworbenen Kenntnisse theils zu befestigen, theils zu vertiefen und zu erweitern.

Jährlich finden zwei Monate Ferien statt.

4. Besetzung des Lehrkörpers.

An der Anstalt wirken:

- ein Lehrer für die landwirtschaftlichen Hauptfächer;
- ein solcher für die Hilfsfächer und
- ein Lehrer für die Reakten.

Der Lehrer für die Hauptfächer ist zugleich der Leiter der Schule und hat die Disziplin zu handhaben. Der Pächter des Gutes als Inhaber der Schule vertritt diese nach außen und hat die geldliche Verwaltung derselben; auch hat er sich an der Leitung der praktischen Uebungen zu beteiligen.

5. Aufnahmebedingungen. Zur Aufnahme ist ein Alter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Die Aufnahme in die Lehranstalt erfolgt auf Grund einer Prüfung und wird im Allgemeinen von dem Besitz der in der Volksschule zu gewinnenden Kenntnisse abhängig gemacht. Solche Schüler, welche die erforderlichen Vorkenntnisse nachzuweisen vermögen, können ohne vorherigen Besuch der ersten Jahresklasse sofort in die zweite Jahresklasse aufgenommen werden.

Die Anmeldungen zur Schule müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Unterrichts eingereicht und mit den Zeugnissen der seither von dem Schüler besuchten Lehranstalten, sowie mit einer Bestätigung der Eltern oder Vormünder belegt sein, daß sie mit der Aufnahme des Zöglings in die Anstalt einverstanden sind.

6. Unterbringung der Schüler und Honorarzahung. Mit der Schule ist ein Internat verbunden, in welchem für Wohnung und Verpflegung Sorge getragen wird.

Für Verpflegung und Unterricht ist von Schülern aus dem Großherzogthum ein Honorar von 540 M. für das Jahr zu entrichten; dasselbe ist halbjährlich voraus einzuzahlen.

Nicht dem Großherzogthum angehörende Zöglinge haben sich mit dem Schulnhaber über die Höhe des Honorars zu verständigen.

Ebenso bleibt bezüglich derjenigen Zöglinge, welche während der Ferienzeit auf dem Gut verbleiben wollen, wegen der Honorarzahung besondere Vereinbarung vorbehalten.

7. Disziplin. Die Schüler haben den in Bezug auf Schuldisziplin bestehenden Vorschriften unweigerlich Folge zu leisten. Verstöße gegen dieselben werden mit Verweisen und, falls diese wirkungslos bleiben, mit Entfernung von der Anstalt geahndet.

8. Aufsicht. Die obere Aufsicht und Leitung der Schule steht dem Handelsministerium zu. Als Organ desselben fungirt ein Aufsichtsrath, dessen Mitglieder vom Handelsministerium aus landwirtschaftlichen und Schulfachkreisen ernannt werden.

9. Prüfung. Am Schlusse jeden Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt. Abgangszeugnisse werden nur an diejenigen Schüler ertheilt, welche mindestens eine Jahresklasse zurückgelegt haben.

Vorstand der Anstalt: Rektor Gsell, außerdem zwei weitere Lehrer und ein Assistent.

9. Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen für Bauerntöchter.

1. Haushaltungsschule Adolfszell seit 1883. Vorstand: Landwirtschaftsinspektor Schäfer. Jährl. 2 Kurse von je 5 Monate Dauer. Winterkurs: Anfang November bis Ende März. Sommerkurs: Anfang Mai bis Ende September. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

2. Haushaltungsschule Nedarbischhofshelm seit 1884. Vorstand: Jul. Schiel, Gemeinderath. Jährlich 2 Kurse. Winterkurs von Mitte Oktober bis Mitte März. Sommerkurs von Mitte April bis Mitte September, also je 5 Monate. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

3. Haushaltungsschule Billingen seit 1884. Vorstand: Bezirksarzt Dr. v. Würthenau in Billingen. Jährl. 1 Kurs von 5 Monate Dauer und zwar Ende November bis Ende März. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

10. Hufbeschlagsschulen.

Im Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1884 sind zur Heranbildung tüchtiger Hufschmiede fünf Hufbeschlagsschulen ins Leben gerufen worden. Der Unterricht ist ein theoretisch-praktischer und erstreckt sich auf die Dauer von drei Monaten. Solche Anstalten bestehen:

- a. In Tauberbischofsheim, Vorstand Bezirksstierarzt Rodt.
- b. In Mannheim, Vorstand Bezirksstierarzt Fuchs.
- c. In Karlsruhe, Vorstand Bezirksstierarzt Kohlhopp.
- d. In Freiburg, Vorstand Bezirksstierarzt Fenzling.
- e. In Neffkirch, Vorstand Bezirksstierarzt Heizmann.

Statut der Hufbeschlagsschulen.

§ 1. Zweck der Hufbeschlagsschulen. Die Hufbeschlagsschulen haben die Aufgabe, junge Leute, welche das Schmiedehandwerk erlernt haben, in der Ausführung eines guten Huf- und Klauenbeschlags auszubilden und zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung im Hufbeschlag vorzubereiten.

§ 2. Lehrpersonal. Für jede Schule ist von dem Ministerium des Inneren ein Thierarzt als Lehrer in dem theoretischen Theil des Unterrichts, ein Beschlagsschmied als Lehrer des praktischen Hufbeschlags, und, wo nöthig, ein Zeichenlehrer bestellt.

Vorstand der Schule ist der thierärztliche Lehrer.

§ 3. Obliegenheiten des Schulvorstandes. Der Vorstand der Schule empfängt die Anmeldungen zur Aufnahme in die Schule und zur staatlichen Prüfung der Hufschmiede; er ist für die strenge Einhaltung des Lehrplanes verantwortlich; es steht ihm zu, dem Unterricht der Schüler zu jeder Zeit anzuwohnen. Den von ihm innerhalb der Grenzen dieses Statuts und des Lehrplanes getroffenen Anordnungen ist seitens der Lehrer wie der Schüler Folge zu leisten. Er übt die Disciplin über die Schüler aus; Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten der Schüler sind an ihn zu richten. Er ist allein befugt, den Schülern Urlaub zu erteilen.

Der Vorstand führt das Inventar der Schule; für die Instandhaltung des letzteren ist er in erster Reihe verantwortlich.

Der Vorstand vertritt die Schule nach außen und ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern über die Aufnahme von Schülern, über den Abgang derselben, über die Erkrankung der Lehrer und über alle solche Vorkommnisse alsbald Bericht zu erstatten, welche den ordnungsmäßigen Fortgang des Schulunterrichts stören oder zu stören geeignet sind.

§ 4. Obliegenheiten des Beschlageschmieds. Der Beschlageschmied, welcher als Beschlageschmied bestellt wird, hat die zur Unterbringung der Schüler und für den Unterricht erforderlichen Räume und Einrichtungen zu stellen und die Schüler nach dem Lehrplan und, wie es für Schmiedegesellen üblich ist, in der Fertigung von Huf- und Klauenisen und im Beschlag von Pferden und Kindern oder von todben Pferdehufen oder Kinderklauen zu beschäftigen. Jede andere Verwendung der Schüler ist untersagt.

§ 5. Kosten des Unterrichts. Die Schüler haben für ihre Beköstigung und wohnliche Unterbringung eine Vergütung zu entrichten, die für die Dauer der Unterrichtszeit in der Regel 100 M. nicht übersteigen soll.

Die Vergütung für Stellung des Unterrichtsstoffes und der nötigen Beschlagesgeräthschaften und für Werkzeuge, sowie die Lehrerhonorare werden aus der Staatskasse bestritten.

§ 6. Lehrmittel. Jede Schule wird aus Mitteln der Großh. Staatskasse mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet.

Für Unterhaltung und Ergänzung des Schulinventars wird den Schulen ein entsprechender Kredit zur Verfügung gestellt. Die Auslagen, auch diejenigen für Porto, werden vierteljährlich zusammengestellt und dem Ministerium zur Dekretur vorgelegt.

§ 7. Aufnahmsgesuche. Die Aufnahmen in die Schulen erfolgen in der Regel auf 1. Januar und 1. Oktober.

Gesuche um Aufnahme als Schüler der Hufbeschlageschule sind entweder schriftlich oder mündlich bei dem Vorstande mindestens vier Wochen vor dem bekannt gemachten Aufnahmetermine anzubringen.

§ 8. Erfordernisse zur Aufnahme. Zur Aufnahme ist erforderlich:

- a. der Nachweis der mit Erfolg bestandenen Lehrzeit im Schmiedehandwerk;
- b. der urkundliche Nachweis, daß der Aufzunehmende bereits zwei Jahre als Schmiedegelle gearbeitet hat;
- c. die durch eine Prüfung nachzuweisende Fertigkeit, ein Hufeisen in zwei Hihen aus Stabeisen schmieden und einen Pferdefuß zum Beschlage herrichten und vollständig beschlagen zu können.

Ferner hat jeder Aufzunehmende durch ein bürgermeisteramtliches Zeugniß oder durch sein Arbeitsbuch sein bisheriges Wohlverhalten nachzuweisen und in glaubhafter Weise darzutun, daß er, seine Eltern oder der Vormund die Mittel aufbringen, um die auf ihn fallenden Kosten der Lehrzeit zu bestreiten.

§ 9. Zulassung. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Beschlageschmied. Wenn dieselben sich nicht einigen, so ist von dem Vorstand Vorlage an das Ministerium des Innern zu erstatten, welches die endgiltige Entscheidung trifft.

§ 10. Maximalzahl der Schüler. Zu einem Lehrkursus sollen in der Regel nicht mehr als 6-8 Schüler zugelassen werden.

Uebersteigen die Anmeldungen diese Zahl, so entscheidet über die Aufnahme die größere Befähigung und unter Gleichstehenden die Reihenfolge der Anmeldung.

Die Zurückgestellten sollen, soweit thunlich, bei der Aufnahme zum nächsten Unterrichtskursus berücksichtigt werden; eine wiederholte Anmeldung derselben ist nicht nötig.

Wenn sich nicht mehr als 2 Schüler zu einem Kurse melden, so unterbleibt der Unterrichtskursus.

§ 11. Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit dauert drei Monate. Die Wiederholung eines Lehrkurses ist zulässig und erwünscht.

§ 12. Verhalten der Schüler. Während des Aufenthaltes an der Hufbeschlageschule hat sich der Schüler streng nach der eingeführten und in der Anstalt ausgehängten Ordnung, sowie nach den Anordnungen des Vorstandes und der Lehrer zu verhalten und ein gestittetes und anständiges Betragen zu beobachten.

§ 13. Handhabung der Disziplin. Ordnungswidrigkeiten, welche sich die Schüler zu Schulden kommen lassen, werden bestraft.

Als Strafen sind zulässig:

- a. Verweis unter vier Augen,
- b. Verweis vor den übrigen Schülern,
- c. Strafarbeiten während der Ruhezeit,
- d. Entlassung aus der Schule.

Die unter a., b. und c. genannten Strafen werden von dem Vorstande ausgesprochen, die unter d. genannte Strafe verhängt das Ministerium des Innern auf den Antrag des Lehrpersonals.

Die Entlassung aus der Anstalt wird auch gegen solche Schüler ausgesprochen, welche keine Fortschritte machen oder sich so wenig befähigt erweisen, daß sie dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen und die Ausbildung der übrigen Schüler stören.

§ 14. Ertheilung von Prämien. Diejenigen Schüler, welche den Lehrkursus mit Erfolg zurückgelegt haben, erhalten eine Geldprämie von fünfzig Mark, welche auf Antrag des Lehrpersonals von dem Ministerium des Innern zur Zahlung angewiesen wird und bis auf fünfundsiebzig Mark erhöht werden kann.

§ 15. Lehrplan. Der Unterricht wird nach dem anliegenden Lehrplan ertheilt.

§ 16. Obere Aufsicht über die Schule. Jede Hufbeschlageschule steht unter der Aufsicht des Großh. Bezirksamtes und unter der Leitung des Großh. Ministeriums des Innern.

Postbestimmungen.

Für das deutsche Reichspostgebiet, Baiern und Württemberg: Porto für frankirte einfache Briefe (d. h. bis 15 Gr. schwer) 10 Pf. Für schwerere Briefe, die bis zum Gewicht von 250 Gr. zulässig sind, 20 Pf. (im Stadt- und Landbezirk bis zum Gewicht von 250 Gr. 5 Pf.). — Für unfrankirte oder nicht zureichend frankirte Briefe zahlt der Adressat 10 Pf. Zuschlagsporto. — Postkarten müssen frankirt werden, die Gebühr beträgt 5 Pf. für jede Postkarte, desgleichen mit Antwort 10 Pf. — Drucksachen unter Streif- oder Kreuzband unterliegen dem Frankozwang, sie werden angenommen bis zum Gewicht von 1000 Gr. (1 Kilogr.) und kosten an Porto: bis 50 Gr. einschließlich 3 Pf.; über 50 bis 250 Gr. einschließlich 10 Pf.; über 250 bis 500 Gr. einschließlich 20 Pf.; über 500 bis 1000 Gr. einschließlich 30 Pf. — Bücherbestellzettel 3 Pf. — Waarenproben und Muster sendungen unterliegen dem Frankozwang, sie dürfen das Gewicht von 250 Gr. (1/4 Kilogr.) nicht übersteigen und kosten 10 Pf. Porto. — Die Gebühr für Zahlung mittelst Postanweisung, welche auf einem Formular nur bis zur Höhe von 400 M. zulässig ist, beträgt bis 100 M. einschl. 20 Pf.; bis 200 M. einschl. 30 Pf.; bis 400 M. einschl. 40 Pf. — Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Nachnahmeforderungen, sowie Pakete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zweck vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Paketen muß diese Bezeichnung auch auf dem Paket angegeben sein. Für eine eingeschriebene Sendung wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf., ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, erhoben. Verlangt der Absender einen Rückschein des Adressaten, so muß auf der Adresse: „Rückschein“ angegeben und die Adresse bezeichnet sein, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für dessen Beschaffung ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vor auszubezahlen. — Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig. — Postanweisungs-Zahlungen können auch telegraphisch beordert werden, gegen Zahlung der Telegraphengebühren. — Postaufträge zur Einziehung von Geld betragen 30 Pf. Porto, zulässig bis 600 M. — Postaufträge zur Einziehung von Wechselaccepten, Porto 30 Pf. — Postnahmen sind bis 150 M. zulässig und betragen, abgesehen vom Porto, die Gebühr für jede Mark oder einen Theil der Mark 2 Pf., aber mindestens

10 Pf. — Briefe mit Zustellungsurkunde zahlen die tarifmäßige Brieftagelohn und jurid. und 20 Pf. Zustellgebühr. — Pakete sind zulässig bis zum Gewichte von 50 Kilo (1 Ctr.). Das Paketporto beträgt für Pakete: 1. bis zum Gewichte von 5 Kilogr.: a. bis 10 geographische Meilen 25 Pf., b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.; 2. beim Gewicht über 5 Kilogr.: a. für die ersten 5 Kilogr. die Sätze wie oben, b. für jedes weitere Kilogr. oder den überschreitenden Theil eines Kilogr. auf Entfernungen innerhalb 10 Meilen 5 Pf., von 10 bis 20 Meilen 10 Pf., von 20 bis 50 Meilen 20 Pf. u. s. w. — Für unfrankirte Pakete bis 5 Kilogr. einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstsendungen unterliegen diesem Zuschlag nicht. — Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um die Hälfte erhöht. — Wild, Geflügel u. können offen, mit angebundener Adresse versandt werden. — Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben: a. Porto und zwar für Briefe ohne Unterschied des Gewichts bis 10 geographische Meilen 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Für unfrankirte Sendungen 10 Pf. Portozuschlag; 2. für Pakete das entfallende Paketporto, b. Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 M. oder einen Theil von 300 M., mindestens jedoch 10 Pf. — Durch Eilboten sofort zu bestellende gewöhnliche und eingeschriebene Briefe kosten außer dem Porto an Bestellgeld im Falle der Vorausbezahlung a. nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., für Pakete jedoch 40 Pf. — b. nach dem Landbestellbezirk 80 Pf. — für Pakete jedoch 1 M. 20 Pf. Bestellgebühren: für gewöhnliche Pakete bis 5 Kilogr. 5 Pf., für schwerere 10 Pf. (bei Postämtern I. Klasse 10 bez. 15 Pf. — Für Geldbriefe bis 1500 M. 5 Pf., 1500 bis 3000 M. 10 Pf. Nach Oesterreich-Ungarn kommen für Brief-, Geld- und Paket sendungen dieselben Taxen in Anwendung wie im Reichspostgebiet. Nach den übrigen Ländern des Weltpostvereins beträgt das Porto für je 15 Gr. 20 Pf., für die Postkarte 10 Pf. für Drucksachen für je 50 Gr. 5 Pf., Waarenproben für je 50 Gr. 5 Pf., mindestens aber 10 Pf. Nach den nicht zu dem Weltpostverein gehörenden Ländern beträgt das Porto (meist Frankozwang) für Briefe 60 Pf., für Drucksachen 10 Pf. für je 50 Gr. (Postkarten und Waarenproben meist nicht zulässig.)

Als Futter- und Grasmischungen haben sich bewährt:

1. Für Anlagen von Wiesen.

a) Auf Moorboden, welcher aber vor Allem entwässert werden muß:

	Auf den Morgen
Weiche Drespe	3 Pfd.
Anaulargras	3 "
Timotheegras	3 "
Wolliges Honiggras	3 "
Kammgras	3 "
Bastardklee	3 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

b) Etwas besseren, torfigen Boden wie bei a. mit Zusatz von:

Gemeines Rispengras	2 Pfd.
Rother Schwingel	2 "
Behaarter Hafer	1 "

c) Auf schwerem Boden:

Englisches Raygras	4 Pfd.
Italienisches Raygras	4 "
Kammgras	2 "
Hoher Schwingel	6 "
Wiesenheuschwingel	6 "
Wiesensuchschwanz	2 "
Roßklee	3 "
Weißer Klee	1 1/2 "
Ruchgras	1/2 "

d) Auf kalkhaltigem kräftigem Lehmboden:

Englisches Raygras	3 Pfd.
Italienisches Raygras	4 "
Französisches Raygras	9 "
Kammgras	3 "
Anaulargras	3 "
Timotheegras	3 "
Roßklee	2 "

Weißer Klee	2 Pfd.
Ruchgras	1/2 "

e) Auf mildem Lehmboden:

Timotheegras	3 Pfd.
Anaullgras	3 "
Französisches Raygras	3 "
Italienisches Raygras	4 "
Wiesenschwingel	1 "
Rother Schwingel	1 "
Englisches Raygras	2 "
Goldhafer	1 "
Rothklee	2 "
Weißer Klee	1 "
Schwedischer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "
Wiesenfuchschwanz	2 "

f) Auf besserem (lehmnigen) Sandboden:

Rothklee	2 Pfd.
Italienisches Raygras	6 "
Wiesenschwingel	6 "
Wiesenfuchschwanz	3 "
Gemeines Rispengras	3 "
Rammgras	3 "
Fioringras	2 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

2. Für Weiden.

a) Auf magerem Sandboden:

Schaffschwingel	5 Pfd.
Wiesenhafer	3 "
Englisches Raygras	5 "
Wolliges Honiggras	3 "
Weißer Klee	4 "
Bundklee	4 "
Gelbe Vogelwicke	3 "
Ruchgras	1/2 "

b) Auf lehmigem Sandboden:

Wieserispengras	3 Pfd.
Wiesenschwingel	4 "
Englisches Raygras	5 "
Italienisches Raygras	5 "
Rothklee	3 "
Weißer Klee	2 "
Gelbe Vogelwicke	1 1/2 "
Ruchgras	1/2 "

c) Auf sandigem Lehmboden:

Wieserispengras	2 Pfd.
Fioringras	4 "
Englisches Raygras	5 "
Schwedischer Klee	4 "
Weißer Klee	5 "
Wolliges Honiggras	3 "
Gelbe Vogelwicke	4 "
Ruchgras	1/2 "

d) Auf gutem Thonboden:

Englisches Raygras	6 Pfd.
Wiesenfuchschwanz	4 "
Wiesenschwingel	3 "
Wieserispengras	3 "
Rothklee	3 "

Weißer Klee	2 Pfd.
Gelber Klee	2 "
Gelbe Vogelwicke	5 "
Ruchgras	1/2 "

c) Auf torfigem Boden:

Timotheegras	5 Pfd.
Weiche Trefpe	4 "
Bastardklee	4 "
Weißer Klee	4 "
Gelbe Vogelwicke	2 "
Wolliges Honiggras	4 "
Ruchgras	1/2 "

3. Zur vorübergehenden Futterernährung

empfehlen sich außer der Ansaat von Klee, Klee gras, Luzerne, Esparsette, Kumpeln etc., das Welschforn, der Pferde zahnmals, Johannisroggen, Buchweizen, weißer Senf, der große Spörgel, Keps etc. So sind beispielsweise zu empfehlen:

Johannisroggen: Saatbedarf 40—50 Pfd. auf den Morgen, (kann geheuet werden).

Welschforn oder Mais: Saatbedarf 60—70 Pfd. auf den Morgen (kann eingemacht werden).

Keps: Saatbedarf 20 Pfd. auf den Morgen.

Widen: Saatbedarf 100 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).

Spörgel: Saatbedarf 15 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).

Senf (weiß): Saatbedarf 15 Pfd. auf den Morgen.

Für sehr empfehlenswerth gelten auch die nachfolgenden Mischungen:

1. Weißer Senf	10 Pfd.	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Widen	110 "	
2. Johannisroggen	80 "	} auf den Morgen.
Keps	6 "	
3. Johannisroggen	60 Pfd.	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Widen	25 "	
Hafer	18 "	
4. Buchweizen	50 "	} auf den Morgen.
Spörgel	12 "	
5. Weißer Senf	8 "	} auf den Morgen.
Buchweizen	50 "	
6. Johannisroggen	130 "	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Spörgel	12 "	
Widen	35 "	
7. Weißer Senf	5 "	} auf den Morgen.
Spörgel	6 "	
Buchweizen	25 "	
8. Weißer Senf	9 "	} auf den Morgen.
Keps	7 "	

Bei Untersaat von Klee wird das Saatquantum etwas vermindert oder in anderer Weise darauf geachtet, daß der junge Klee durch die Ueberfrucht nicht unterdrückt wird.

Der Ertrag von Klee feldern kann wesentlich gesichert und gesteigert werden durch die Untersaat von Gras, z. B. von italienischem Raygras; von letzterem nimmt man bei voller Klee saar etwa 8 Pfd. auf den Morgen.

Hauptsächlich kommt es natürlich darauf an, daß man immer guten reinen Samen bekommt; am besten bezieht man ihn vermittelt der landw. Consumvereine; wo solche noch fehlen durch den Bezirksverein und jedenfalls nur von Handlungen, welche Garantie leisten; dabei ist die Benützung der Samenprüfungsanstalt zur Kontrolluntersuchung nicht zu vergessen.

Tabelle

über Aussaat und Ertrag der wichtigsten Feldgewächse, sowie über ihr mittleres Gewicht.

	Aussaat auf 10 Are*)		Ertrag von 10 Are*)		Ein Setzling wiegt durchschnittlich Kilogramm
	Liter	Pfund (1/2 Kilogramm)	Körner, Wurzeln u. in Liter	Stroh, Heu, Rest u. in Pfund (1/2 Kilogramm)	
Winterweizen	22-27	33-42	215-325	625-940	77
Sommerweizen	24-29	36-45	170-260	470-785	78
Winterpelz	54-77	43-60	170-345	548-785	74
Sommerpelz	65-86	47-63	129-215	390-590	74
Einforn	24-30	35-44	350-450	400-600	73
Emmer	50-65	39-53	129-258	548-705	72
Winterroggen	16-22	23-32	172-258	780-1570	72
Sommerroggen	24-29	34-43	108-172	310-590	64
Zweizeilige Gerste	24-29	30-39	215-344	310-550	64
Bierzeilige Gerste	27-32	31-39	172-300	234-470	58
Wintergerste	24-29	27-33	344-516	390-590	58
Hafer	32-43	29-39	344-516	470-705	45
Mais (Belschkorn)	7-11	11-15	215-645	780-1180	73
Futtermais	11-16	15-24	—	—	—
Buchweizen	5-7	7-10	125-260	470-630	64
Erbsen	22-24	40-43	125-260	310-715	80
Pferdebohnen	27-32	43-52	170-345	470-940	82
Widen	16-22	26-35	125-215	235-630	80
Lupinen (gelbe)	16-22	26-35	85-300	310-400	82
Linzen	11-16	17-26	85-175	155-235	80
Winterreps	2-3	2,8-3,6	170-300	625-790	68
Winterrüben	1-2	1,8-2,6	150-260	390-625	65
Sommerreps	3-4	3,6-4,6	105-225	310-470	64
Sommerrüben	3-4	1,6-4,6	85-130	235-315	60
Dotter	2-3	3,2-4	105-225	315-470	62
Wohn	1	1,2-1,6	130-225	390-550	59
Lein (zur Samengewinnung)	21-27	29-36	65-175	—	65
„ (zur Bastgewinnung)	32-43	43-58	—	470-780	—
Hanf	32-43	27-36	85-215	625-1175	46
Luzerne	4-5	6,5-8,6	54-65	1170-1960	77
Sparrlette mit Hülsen	54-64	34-42	215-345	585-980	32
Rothcr Klee	2-3	3,2-4,8	40-65	780-1175	75
Weißer Klee	1-2	2-3	30-65	390-590	76
Schwedischer Klee	1-2	2-3	30-45	780-980	77
Inlarnacklee	3-4	5-7	65-86	470-705	72
Kartoffeln, frühe kleine	100-130	195-215	2340-3150	190-400	96
„ späte große	170-215	300-400			
Topinambur	105-130	190-235	1070-1960	790-1200	—
Futterunkeln	4-5	2,4-2,8	5870-10750	1560-3150	23
Zuckerrüben	5-6	2,8-3,2	4690-7050	1170-1570	25
Rohrüben	1-2	2-2,8	5870-9790	1170-1960	68
Stoppetrüben	3/4-1	1/2-3/4	3900-7900	790-1570	63
Kopfkohl	—	0,8-1,2	—	7300-11800	63
Hopsen (Wurzelschser)	—	880 Stück	—	58-120	—

*) 10 Are sind etwas mehr als 1 Viertel, nämlich 1111 □' bad.

Willst Du viel Korn schneiden, merke auf den Rath:
Auf fettem Pflaster bette schwere Saat.
So Du dem Acker die Pflege thust meiden
Magst Du zur Erntezeit Disteln schneiden.

Läßt Du dein Wiesmuth im Wasser erkaufen,
Magst zu Lichteuch Du Rühfutter kaufen.
Dein Vieh betreu wie Dein eigen Kind;
Ein verkümmert Kalb wird stets nur halbes Kind!

Rathschläge bei Anwendung der Handelsdünger.

Als mittlere Düngung sind auf den badischen Morgen folgende Mischungen zu empfehlen:

1. Für Wiesen:

Im Spätjahr 3–5 Ctr. Kainit und im Frühjahr darauf 1 $\frac{1}{2}$ –2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat. Ist Moos vorhanden, so sollte dem Ausstreuen des Superphosphates der Rechen oder die Egge vorangehen.

Wo kein Moos vorhanden ist, kann man diese Dünger auch im Frühjahr (Februar, März) ausstreuen, und statt derselben 4–5 Ctr. Kalisuperphosphat mit einem Gehalt von 8% Phosphorsäure und 10% Kali (Preis etwa 4 M. 50 Pf. pro Ctr.), oder 6 Ctr. Thomasmehl und 4 Ctr. Kainit verwenden.

2. Für Klee, Hülsenfrüchte u. dgl.:

Eine Mischung von 1 Ctr. Chlorcalcium und 2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat oder 1 Ctr. Chlorcalcium und 6 Ctr. Thomasmehl. Auf leichteren Böden kann man statt 1 Ctr. Chlorcalcium 3–4 Ctr. Kainit nehmen.

3. Für Kartoffeln, Rüben &c.

2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat, oder 6 Ctr. Thomasmehl und 1 " Chilisalpeter.

4. Für Palmfrüchte:

2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat, oder 6 Ctr. Thomasmehl,

1 " Chilisalpeter,

$\frac{3}{4}$ " Chlorcalcium.

Auf schwache Wintersaaten kann man im Frühjahr (März-April) als Kopfdüngung Chilisalpeter anwenden, etwa 1 Ctr. auf den Morgen.

5. Für Neben:

2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat, oder 6 Ctr. Thomasmehl,

1 Ctr. Chlorcalcium,

80 Pfd. Chilisalpeter.

6. Für Tabak, Hopfen &c.

1 $\frac{1}{2}$ Ctr. schwefelsaure Kalimagnesia (welche höchstens 3% Chlor enthalten darf),

1 $\frac{1}{2}$ Ctr. hochprocentig. Superphosphat, oder 4 Ctr. Thomasmehl,

$\frac{3}{4}$ –1 Ctr. Chilisalpeter.

Die Mischung der verschiedenen Dünger können die Landwirthe füglich selber besorgen; übrigens macht auf Verlangen auch der Lieferant dieselbe gegen eine Vergütung von 20 Pf. für den Centner. Thomasmehl und Kainit sollen möglichst frühzeitig ausgestreut werden. Es empfiehlt sich namentlich, daß die Landwirthe, welche Thomasmehl anwenden, die Mischung selber besorgen. Noch einfacher ist es, wenn man das Thomasmehl besonders ausstreut und ebenso den dazu gehörigen Kali- und Stickstoffdünger. Das Thomasmehl kann nicht gut in Mischung bezogen werden.

Bei Kartoffeln, Getreide, Tabak &c. streut man den Dünger vor der Ansaat (Anpflanzung) des Feldes möglichst gleichmäßig breitwürfig aus und eggt gut ein.

Sogenannte ewige Kleeäcker eggt man im Frühjahr und sät den Dünger dann breitwürfig aus.

In Neben, Hopfen &c. streut man ebenfalls breitwürfig zwischen den Neben aus und hackt unter, oder man stößt zwischen den Stöcken Löcher in den Boden und schüttet eine Handvoll Dünger hinein.

Ueber die Währschäftsleistung beim Viehhandel und die Seuchenpolizei.

Aus der Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über die sogen. Gewährsmängel und in der Seuchenpolizei ist schon manchem Landwirth großer Schaden erwachsen.

Wir bringen daher das genannte Gesetz in der Fassung, in welcher es jetzt Geltung hat, zur Kenntniß unserer Leser.

Artikel 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigelegten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. Bei Pferden:

1. Für schwarzen Staar; 2. für Koppen, ohne Abnützung der Zähne, acht Tage lang; 3. für Noß; 4. für Hautwurm; 5. für Dämpfigkeit, vierzehn Tage lang; 6. für Koller, einundzwanzig Tage lang; 7. für fallende Sucht, achtundzwanzig Tage lang; 8. für Mondblindheit (periodische Augenentzündung), vierzig Tage lang.

B. Bei Rindvieh:

1. Für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er

nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, acht Tage lang; 2. für Lungensucht, vierzehn Tage lang; 3. für fallende Sucht; 4. für Perlsucht, achtundzwanzig Tage lang.

C. Bei Schafen:

1. Für Milbenräude; 2. für Fäule (Anbruch), vierzehn Tage lang.

D. Bei Schweinen.

Für die Finnen, achtundzwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Artikel 2.

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den in Art. 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei. Wenn solche innerhalb der, in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann

nur urkundlich bedungen werden. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Geding ist nichtig. Eine bedungene Frist wird in derselben Weise berechnet, wie eine gesetzliche.

Artikel 3.

Die Gewährleistung fällt weg:

- 1. bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;
- 2. wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat;
- 3. wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thieres bekannt gewesen ist.

Artikel 4.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Fehler an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Artikel 5.

Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Käufer zur Erstattung des Kaufpreises sowie der Kosten des Kaufes und der gerichtlichen Befichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebst dem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Artikel 6.

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte spätestens am fünften Tage nach Ablauf der gesetzlichen Fristen oder innerhalb der verabredeten Fristen (Artikel 1 und 2) Klage erhebt oder in dringenden Fällen innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen nach Maßgabe der §§ 447 ff. der C.-Pr.-O. den Mangel des Thieres dem Gericht anzeigt, dessen Befichtigung beantragt und dann innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

Die §§ 7-12 des Ges. v. 23. April 1859 sind durch 145 Biff. 11 des bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen aufgehoben worden.

Artikel 13.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und die Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Befichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Artikel 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann auch ohne vor-

gängige Streitverkündung seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Artikel 15.

Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Wir machen dabei auf folgende Punkte besonders aufmerksam:

1. Ein Versprechen, für alle Fehler zu haften, hat nur für die gesetzlichen Mängel Geltung. Wer für die Abwesenheit anderer Mängel oder für das Vorhandensein besonderer Eigenschaften des angekauften Thieres (Milchmengen, Jugtuchtigkeit, Frömmigkeit zc.) Sicherheit haben will, muß sich dafür eine besondere schriftliche Garantie mit Angabe der Garantiezeit (4 Wochen, 6 Wochen zc.) von dem Verkäufer ausstellen lassen.

Im Seekreis, wo das „Dipplichsein“ der Rinder häufig vorkommt, überdies auch in anderen Landesgegenden wird man gut thun, wenn man sich für das „Dipplichsein“ — (den Dippel — das Drehen) schriftlichen Gewährschein mit Gewährfrist von 6 Wochen ausstellen läßt. „Dippel“ ist nämlich keine Fallsucht, wie dies im Seekreise irrtümlich geglaubt wird.

2. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Geding ist nichtig. Früher wurde von vielen Viehhändlern der Kniff angewendet, eine Gewährleistung für alle Fehler auf einen bestimmten Zeitraum — etwa 8 oder 14 Tage — zu versprechen. Gewöhnlich ging der Käufer auf eine solche Bedingung ein, weil er glaubte, durch dieselbe eine bessere Gewähr als die gesetzliche zu erlangen. Das war jedoch nicht der Fall; vielmehr war der Käufer doppelt betrogen. Einmal galt das Versprechen, „für alle Fehler zu haften“, wie oben gesagt, nur für die in dem Gesetze genannten Fehler, und das andere Mal hatte sich der Käufer die ihm vom Gesetze gewährte Frist für die Erkennung des Mangels selbst verkürzt. War z. B. die Kuh mit der fallenden Sucht oder Perlsucht behaftet, so stand es dem Käufer zu, den Fehler innerhalb der ersten 28 Tage nach der Lieferung des Thieres durch Sachverständige feststellen zu lassen und eine begründete Klage auf Auflösung des Kaufvertrages zu erheben. Hatte der Käufer aber die Unvorsichtigkeit begangen, eine Garantie für alle Fehler auf die Dauer von 14 Tagen zu genehmigen, so mußte er, falls die Krankheit erst nach Ablauf der 14 Tage an dem Thiere erkannt wurde, und das war gewöhnlich der Fall, mit der Klage abgewiesen und in die Kosten verurteilt werden. Solchem Mißbrauche ist durch die jetzige Fassung des Gesetzes gesteuert, und seit dem 1. Okt-

tober 1882 haben Abmachungen, welche die gesetzliche Gewährsfrist irgendwie kürzen, keine Gültigkeit mehr.

3. Dagegen kann der Verkäufer auch fernerhin sich völlige Gewährsfreiheit bedingen. Wer aber so, d. h. ohne alle Währschaftsleistung verkaufen will, muß den Verkaufsvertrag schriftlich machen und sich die Gewährsfreiheit darin ausdrücklich bedingen.

Das kann etwa in folgender Fassung geschehen:

„Ich N. N. verkaufe unter dem heutigen an P. P. eine braune, 10jähr. Kuh, mit hellem Rückenstreifen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ich für keinerlei Fehler, auch nicht für die gesetzlichen, Gewähr leiste.“

Doppelt ausgefertigt zu Worblingen am 8. Februar 1880 und vom Verkäufer und Käufer unterschrieben:

Der Verkäufer.

Der Käufer:

N. N.

N. N.

4. Der Art. 6 des Gesetzes vom 23. April 1859, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betr., bestimmt, daß derartige Klagen innerhalb der in jenem Gesetz bestimmten Fristen

„erhoben“

werden müssen.

Nach der damaligen Gesetzesprache hatte dieses Wort die Bedeutung von

„eingereicht“.

Durch die deutsche Civilprozeßordnung ist nun eine sehr erhebliche Aenderung in der Weise eingetreten, daß die Klage erst durch die

„Zustellung an den Beklagten“

als erhoben gilt.

Dadurch wurden selbstverständlich die bestehenden gesetzlichen, überdies theilweise sehr kurzen Fristen noch mehr eingeengt.

Die Lage des Klägers wird dadurch eine schwierigere, daß, während früher die Einreichung der Klage lediglich durch seine eigene Thätigkeit bedingt war, die Erhebung der Klage jetzt von der Mitwirkung anderer Personen, nämlich des Gerichtsschreibers und des Gerichtsvollziehers, abhängt.

Wenn z. B. der Käufer eines Pferdes erst am 12. Tage bemerkt, daß dasselbe dämpfig ist, so ist er, namentlich wenn der Verkäufer in einem entfernteren Amtsgerichtsbezirke wohnt, fast außer Stande, die Klage noch rechtzeitig zu erheben, d. h. dem Verkäufer noch innerhalb der gesetzlichen Gewährsfrist zuzustellen.

Das hatte der Gesetzgeber selbstverständlich nicht beabsichtigt. Um dem Mißstande abzuhelfen, ist deshalb jetzt in Art. 6 des Gesetzes eine Frist von fünf Tagen zu der gesetzlichen Gewährsfrist hinzugegeben und außerdem die schon bisher bestandene

Bestimmung beibehalten, wonach es in dringenden Fällen genügt, daß der Kläger innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Falle innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

Der Inhalt solcher Gesuche richtet sich nach den §§ 447 ff. P.-O.

Es wird dem Kläger nicht schwer fallen, durch eine Bescheinigung, zunächst eines Thierarztes, glaubhaft zu machen, daß ohne sofortige Besichtigung des Thieres der Verlust eines Beweismittels zu befürchten wäre oder der Beweis doch sehr erschwert würde.

Ein solches Gesuch zur Sicherung des Beweises kann selbst bei jenem Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk das Thier sich befindet. Es wird dies in der Regel das Amtsgericht des Wohnsitzes des Klägers selbst sein.

Die solchermaßen im Gesetze zugelassene vorläufige Anzeige bei Gericht mit Antrag auf Besichtigung des Thieres ist aber zur Sicherstellung des Klägers nicht immer hinreichend. Deshalb soll man es darauf womöglich nicht ankommen lassen. Jedenfalls ist dem Kläger bei solchem Gesuche dringend zu empfehlen, daß er es entweder in der Gerichtsschreiberei zu Protokoll des Gerichtsschreibers stellt oder durch einen Rechtsanwalt einreichen läßt. Unkenntniß der gesetzlichen Voraussetzungen zu einem solchen Gesuch hat die Folge, daß dasselbe von dem Gericht zurückgewiesen wird, ein weiterer Grund zur Verjährung der Frist, welche sich dann der Kläger selbst zuzuschreiben hat.

Es wird deshalb insbesondere vor der Winkeladvokatur gewarnt.

Dabei hat der Kläger aber stets im Gedächtniß zu behalten, daß spätestens 14 Tage nach Besichtigung des Thieres die Klage in der Hauptsache dem Beklagten zugestellt werden muß, wenn die Fristen des Währschaftsgesetzes gewahrt sein sollen.

Der Schwerpunkt liegt überhaupt immer in der sorgsamsten Wachsamkeit des Klägers selbst, wenn er sich vor Schaden bewahren will. Er hat bezüglich des so wichtigen Zeitpunktes der Zustellung der Klage an den Beklagten zu erwägen, ob nach der Lage des Falls die Zustellung am schnellsten und sichersten durch Vermittlung der Gerichtsschreiberei oder durch unmittelbaren Auftrag an den Gerichtsvollzieher zu erwarten ist.

Es ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn der Kläger die Zustellung selbst durch unmittelbaren Auftrag an den Gerichtsvollzieher bewirken lassen will, er dies dem Gerichtsschreiber bei der Anbringung der Klage zur Terminbestimmung ausdrücklich erklären muß. Andernfalls geschieht die

Zustellung durch Vermittlung der Gerichtsschreiberei, womit je nach der Lage des Falles wieder ein Zeitverlust verbunden sein kann.

Für die Seuchenpolizei, welche die für jeden Thierbesitzer so wichtige Aufgabe hat, die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten zu verhüten, bestehen folgende Vorschriften, welche der Thierbesitzer wissen muß:

Wer an Kindern, Schafen oder Ziegen die Zeichen der Rinderpest, an Hunden oder anderen Hausthieren die Zeichen der Tollwuth, an einem der verschiedenen landw. Hausthiere die Zeichen des Milzbrandes, der Maul- u. Klauenseuche, an den Kindern die Zeichen der Lungenseuche, an den Schafen oder Pferden die Räude, an den Schafen die Pocken, an Pferden und Kindern die Beschälkrankheit oder den Bläschenauschlag an den Geschlechtstheilen wahrnimmt, muß:

1. der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) hiervon Anzeige erstatten und
2. die kranken Thiere von gesunden und insbesondere von fremden Thieren abge sondert halten.

Die Beobachtung dieser Vorschriften, welche ebenso wohl zum Nutzen des Einzelnen, wie zum Schutze der Allgemeinheit erlassen sind, liegt im eigenen Interesse der Thierbesitzer, deren Eigenthum durch Viehseuchen ja stets bedroht ist; die Nichtbeachtung derselben zieht eine den Umständen angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe, sowie den Verlust des etwaigen Entschädigungsanspruches nach sich.

Man suche soviel als möglich nur solche Pferde und Rindviehstücke zu kaufen, von denen man bestimmt weiß, daß sie über 3 Monate schon im Lande gehalten worden waren. Bricht nämlich der Noth an Pferden oder die Lungenseuche an Kindern aus, die noch nicht 3 Monate lang im Lande gehalten worden sind, so fällt die Entschädigung für solche Thiere aus.

Staaten *)	Pferde								Rindvieh					Schafe			Schweine					
	Schwarz	Rotz	Wurm	Dämpfigkeit	Dummkoller	Fallende Sucht	Period. Augenentzündung	Räude	Koppen	Stätigkeit	Perisucht	Uterus- und Scheidenmorfall	Lungenlucht	Fallende Sucht	Lungenseuche	Räude		Räude	Fäule oder Andruch	Bösartige Klauenseuche	Pocken	Finnen
Preußen (Allg. Landrecht) ¹⁾	28	14	—	28	28	—	28	14	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8
Provinz Hannover, Lüneburg ²⁾	—	90	—	90	90	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prov. Hannover, Hildesheim	—	84	—	84	84	—	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	8	14a	14	14b	21	28	42	—	8d	5	28	8	14e	28	42	—	14	42	—	8	28	
Provinz Kurhessen Nassau ³⁾	8	14a	14	14b	21c	28	42	—	8d	5	28	8	14e	28	42	—	14	42	—	8	28	
" Nassau ³⁾	—	29	—	29	29	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	28	28	—	28	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	28	28	—	28	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	6	—	4b	4	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen, Königreich	15	15a	15	15	15	—	50	15	—	5	50	—	30f	—	30	15	15	30	—	10	30g	
Sachsen-Meiningen ⁴⁾	8	28	28	28	28	—	—	—	8	—	90	—	90	28	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Coburg ⁵⁾	—	42	—	42	42	—	—	—	—	—	60	14	—	14	—	—	—	—	—	—	21	—
Sachsen-Gotha ⁶⁾	8	42	42	28	42	28	28	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck ⁷⁾	—	—	—	—	28	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldeck	28	14	—	28	28	—	28	14	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	8	8	—
Baden	8	14	14	14	21h	28	40	—	8	—	28	8	14	28	—	—	14	14	—	—	28	—
Bayern	8	14	14	14b	21	40	40	—	8	—	28	14	14	40	40	—	14	14	—	—	8	8
Hessen, Großherzogth.	8	14	14	14	28	28	28	—	8d	14	28	8	14	28	—	—	—	28	—	8	8	—
Württemberg	8	14	14	14	21	28	40	—	8i	—	28	8	11	28	—	—	14	14k	—	—	28	—
Belgien ⁸⁾	—	25	25	14	14	—	30	—	—	—	14	14	—	—	25	—	—	—	—	—	14	—
Frankreich ⁹⁾	—	9	9	9	9	30	30	—	9m	—	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—	9	—
Oesterreich	30	15a	30	30	30	—	30	—	—	30	30	—	—	—	—	—	8	60	—	—	8	8
Schweiz ¹⁰⁾	—	15a	20	20	20	—	—	—	—	—	20	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—

a. Auch verdächtige Druje. b. Auch pfeisender Dampf. c. Stiller und rasender Koller. d. Jrgend welcher Art. e. Tuberkulose, Lungenwindsucht. f. Lungen- und Lebertuberkeln, oder Lungen- und Leberfäule. g. Auch Lungentuberkeln und Lungenwurmkrantheit 30 Tage. h. Gleichviel ob derselbe in oder außer der Brusthöhle oder im Herzen seinen Sitz hat. i. Ohne Abnützung der Zähne. k. Egelwürmerkrantheit. m. Lufkoppfen.

Trächtigkeits- und Brütkekalender.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei

Pferdestuten: 48½ Wochen oder 340 Tage (Extreme sind 330 und 419 Tage). — Eselstuten: gewöhnlich etwas mehr als bei Pferdestuten. — Kühen: 40½ Wochen oder 285 Tage (Extreme 240 und 321 Tage). — Schafen und Ziegen: fast 22 Wochen oder 154 Tage (Extreme 146 und 158 Tage). — Säuen: über 16 Wochen oder im Mittel 115 Tage (Extreme sind 109 und 120 Tage). — Hündinnen: 9 Wochen oder 63—65 Tage. — Katzen: 8 Wochen oder 56—60 Tage. — Hühner brüten 19—24, in der Regel 21 Tage; Truthühner (Puten): 26—29 Tage. — Gänse: 28—33 Tage. — Enten: 28—32 Tage. — Tauben: 17—19 Tage.

Anfang		Ende der Tragzeit bei						Anfang		Ende der Tragzeit bei					
Datum	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Katzen 56 Tage	Datum	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Katzen 56 Tage		
1. Jan.	6. Dez.	12. Oct.	3. Juni	30. Apr.	4. Mrz.	25. Feb.	5. Juli	9. Juni	15. Apr.	5. Dez.	1. Nov.	5. Sep.	29. Aug.		
6. —	11. —	17. —	8. —	5. Mai	9. —	2. Mrz.	10. —	14. —	20. —	10. —	6. —	10. —	3. Sep.		
11. —	16. —	22. —	13. —	10. —	14. —	7. —	15. —	19. —	25. —	15. —	11. —	15. —	8. —		
16. —	21. —	27. —	18. —	15. —	19. —	12. —	20. —	24. —	30. —	20. —	16. —	20. —	13. —		
21. —	26. —	1. Nov.	23. —	20. —	24. —	17. —	25. —	29. —	5. Mai	25. —	21. —	25. —	18. —		
26. —	31. —	6. —	28. —	25. —	29. —	22. —	30. —	4. Juli	10. —	30. —	26. —	30. —	23. —		
31. —	5. Jan.	11. —	3. Juli	30. —	3. Apr.	27. —	4. Aug.	9. —	15. —	4. Jan.	1. Dez.	5. Oct.	28. —		
5. Febr.	10. —	16. —	8. —	4. Juni	8. —	1. Apr.	9. —	14. —	20. —	9. —	6. —	10. —	3. Oct.		
10. —	15. —	21. —	13. —	9. —	13. —	6. —	14. —	19. —	25. —	14. —	11. —	15. —	8. —		
15. —	20. —	26. —	18. —	14. —	18. —	11. —	19. —	24. —	30. —	19. —	16. —	20. —	13. —		
20. —	25. —	1. Dez.	23. —	19. —	23. —	16. —	24. —	29. —	4. Juni	24. —	21. —	25. —	18. —		
25. —	30. —	6. —	28. —	24. —	28. —	21. —	29. —	3. Aug.	9. —	29. —	26. —	30. —	23. —		
2. März	4. Feb.	11. —	2. Aug	29. —	3. Mai	26. —	3. Sept.	8. —	14. —	3. Feb.	31. Jan.	4. Nov.	28. —		
7. —	9. —	16. —	7. —	4. Juli	8. —	1. Mai	8. —	13. —	19. —	8. —	5. —	9. —	2. Nov.		
12. —	14. —	21. —	12. —	9. —	13. —	6. —	13. —	18. —	24. —	13. —	10. —	14. —	7. —		
17. —	19. —	26. —	17. —	14. —	18. —	11. —	18. —	23. —	29. —	18. —	15. —	19. —	12. —		
22. —	24. —	31. —	22. —	19. —	23. —	16. —	23. —	28. —	4. Juli	23. —	20. —	24. —	17. —		
27. —	1. Mrz.	5. Jan.	27. —	24. —	28. —	21. —	28. —	2. Sep.	9. —	28. —	25. —	29. —	22. —		
1. April	6. —	10. —	1. Sep.	29. —	2. Juni	26. —	3. Oct.	7. —	14. —	5. Mrz.	30. —	4. Dez.	27. —		
6. —	11. —	15. —	6. —	3. Aug.	7. —	31. —	8. —	12. —	19. —	10. —	4. Feb.	9. —	2. Dez.		
11. —	16. —	20. —	11. —	8. —	12. —	5. Juni	13. —	17. —	24. —	15. —	9. —	14. —	7. —		
16. —	21. —	25. —	16. —	13. —	17. —	10. —	18. —	22. —	29. —	20. —	14. —	19. —	12. —		
21. —	26. —	30. —	21. —	18. —	22. —	15. —	23. —	27. —	3. Aug.	25. —	19. —	24. —	17. —		
26. —	31. —	4. Feb.	26. —	23. —	27. —	20. —	28. —	2. Oct.	8. —	30. —	24. —	29. —	22. —		
1. Mai	5. Apr.	9. —	1. Oct.	28. —	2. Juli	25. —	2. Nov.	7. —	13. —	4. Apr.	1. Mrz.	3. Jan.	27. —		
6. —	10. —	14. —	6. —	2. Sep.	7. —	30. —	7. —	12. —	18. —	9. —	6. —	8. —	1. Juni		
11. —	15. —	19. —	11. —	7. —	12. —	5. Juli	12. —	17. —	23. —	14. —	11. —	13. —	6. —		
16. —	20. —	24. —	16. —	12. —	17. —	10. —	17. —	22. —	28. —	19. —	16. —	18. —	11. —		
21. —	25. —	1. Mrz.	21. —	17. —	22. —	15. —	22. —	27. —	2. Sep.	24. —	21. —	23. —	16. —		
26. —	30. —	6. —	26. —	22. —	27. —	20. —	27. —	1. Nov.	7. —	29. —	26. —	28. —	21. —		
31. —	5. Mai	11. —	31. —	27. —	1. Aug.	25. —	2. Dez.	6. —	12. —	4. Mai	31. —	2. Feb.	26. —		
5. Juni	10. —	16. —	5. Nov.	2. Oct.	6. —	30. —	7. —	11. —	17. —	9. —	5. Apr.	7. —	31. —		
10. —	15. —	21. —	10. —	7. —	11. —	4. Aug.	12. —	16. —	22. —	14. —	10. —	12. —	5. Feb.		
15. —	20. —	26. —	15. —	12. —	16. —	9. —	17. —	21. —	27. —	19. —	15. —	17. —	10. —		
20. —	25. —	31. —	20. —	17. —	21. —	14. —	22. —	26. —	2. Oct.	24. —	20. —	22. —	15. —		
25. —	30. —	5. Apr.	25. —	22. —	26. —	19. —	27. —	1. Dez.	7. —	29. —	25. —	27. —	20. —		
30. —	4. Juni	10. —	30. —	27. —	31. —	24. —	31. —	5. —	11. —	2. Juni	29. —	3. Mrz.	24. —		

Willst Welt und Menschen recht verstehn,
Mußt du ins eigene Herz dir sehn;
Willst du dich selbst recht kennen lernen,
Mußt du dich aus dir selbst entfernen.

Deutsche Freiheit, deutscher Gott,
Deutscher Glaube, ohne Spott.

Deutsches Herz und deutscher Stahl
Sind vier Helden allzumal.

Wer aber recht bequem ist und faul,
Flüß' dem eine gebrat'ne Taub' ins Maul,
Er würde höchlich sich's verbitten,
Wär' sie nicht auch geschickt zerschnitten.

Rathschläge zur Hülfe in der Noth bei Erkrankungen von Hausthieren.

Aufblähen der Rinder (Schafe und Ziegen) in Folge von Grünfütterung oder gährendem Futter.

Man setze die Schlundröhre ein, die Trompete nach außen; fehlt es an der Schlundröhre, so schütte man ein Gemisch von 20–30 Gramm Salmiakgeist, von dem man sich stets etwa 200 Gramm vorrätig im Hause hält — mit einem Liter kaltem Wasser ein und wiederhole den Gebrauch nach einer halben Stunde, wenn das Uebel nicht ganz gehoben sein sollte. Beim Mangel an Salmiakgeist muß man das Thier in die linke Flanke mit dem Trocar stechen. Der Trocar wird auf die höchste Stelle der aufgetriebenen linken Hungergrube im rechten Winkel, immer aber mindestens 3 Hand breit an den Rücken abwärts angelegt und mit einem kräftigen Schläg auf den Handgriff 3–4 Zoll in den Flansen eingetrieben. Das Heft wird dann herausgezogen die Hülse aber steifen gelassen. Verstopft sich die Hülse, so kann man sie wieder durch die Einführung des Heftes öffnen.

Dabei kann man dem Thiere eine Abkochung von 2 Loth Rauchtobak in einem Liter Wasser einmal oder mehrere Male, je nach Bedürfnis einschütten. Während des ganzen Anfalles muß man verhüten, daß das Thier sich legt.

Schafen und Ziegen gibt man 4–8 Gramm Salmiakgeist in einem ½ Liter kalten Wassers.

Um das Aufblähen zu verhüten, befolge man folgende Regeln:

Nie schide man Thiere mit ganz leerem Magen auf die Weide, nie füttere man überlegenes Grünfutter, nie schide man Thiere auf bereifte Weiden oder alsbald nach einem Regen auf dieselben, nie füttere man bereiftes, nasses Grünfutter, und insbesondere füttere man keine Rübenblätter, wenn dieselben zu kalt sind oder gefroren waren.

Kolik der Pferde und Rinder.

Man führe die Thiere sofort aus dem Stalle und erregte sie im Schritte; man setze einige Klystiere mit einem ¼ Schoppen Del und eine Flasche lauwarmem Seifenwasser, man reibe das Thier mit Bürsten oder harten Strohbauschen tüchtig über den ganzen Körper ab, namentlich gebe man leichten Kamillenthee mit Lein- oder Kepsöl; dabei vermeide man, daß das Thier sich ungeberdig hinwirft oder wälzt. Der Kamillentrank mit Del muß bis zur Wiederherstellung des Thieres von Stunde zu Stunde gegeben werden. Auch hat sich die Bürsche Kolik-Tinktur aus der Löwen-Apothek in Durlach in leichten Fällen gut bewährt.

Schädlich sind die Gaben von reizenden Stoffen, als Branntwein, Pfeffer, neuem Wein mit Gewürzen, Steinöl u. s. w. Solche Mittel verschlimmern den Zustand des Thieres gewöhnlich und bringen Magen- und Darmentzündung hervor. Dauert eine Kolik länger als 3 Stunden, so ist sie immer gefährlich und ärztliche Hilfe nöthig.

Das Darmpech der Fohlen und Kälber, welches Verstopfung der jungen Thiere hervorbringt, geht gewöhnlich durch den Genuß der ersten Milch der Mutter ab. Deshalb darf man diese Milch nicht ausschütten, sondern man muß sie den Fohlen oder Kälbern völlig geben.

Im Falle, daß das Darmpech dennoch zurück bleiben sollte, so gebe man dem Thiere ¼ Schoppen Leinöl mit ¼ Schoppen Kamillenthee lauwarm ein.

Eingeweidewürmer gehen gewöhnlich auf Fütterung von gelben Rüben ab.

Füllen-, Kälber- und Lämmerlähme, eine bössartige Krankheit der jungen Thiere, welche gewöhnlich sich dadurch äußert, daß die Gelenke (Glieder) anschwellen, wird durch eine Entzündung des Nabels und der Gefäße, welche an dem Nabel nach der Leber gehen, erzeugt. Daher trage man Sorge, daß die Nabelwunde der neugeborenen Thiere sauber bleibe und gut abheile. Will die Wunde nicht vernarben, so wende man auf dieselbe eine Lösung von 2 Gramm Karbolsäure auf 200 Gramm Wasser täglich 2 mal an. Zerrungen am Nabel sind zu vermeiden. Auch das Abschleiden des Nabels durch die Mutter kann schädlich werden.

Geburtswehen, übermäßige, werden durch starken Kamillenthee innerlich und als Klystiere in den After gegeben, gemäßig. Auch die Nachwehen werden auf diese Weise gestillt.

Harnverhaltung. Einführung des Thieres in einen Schaffstall, Bewegung des Thieres im Schritte, Klystieren von einer leichten Abkochung des Rauchtobaks. (2 Loth auf einen Liter Wasser.) — Thierärztliche Hilfe ist bei Zeiten zu suchen.

Läuse werden am besten mit einer scharfen Tabaksabkochung, mit welcher die verlausten Stellen gewaschen werden, vertilgt. Quecksilbermittel sind bei Rindern sehr gefährlich. (Daher keine graue Salbe anwendbar.)

Leadsucht; kräftiges Futter, namentlich Hafermehl, dann kleine Gaben von Knochenasche.

Loose Zähne beim Rindvieh ist keine Krankheit; die Schneidezähne des Kindes sind alle und zu jeder Zeit lose. — Maulke der Pferde und Rinder; reinliche Haltung der wunden Stellen, trockene Streu, täglich ein Löffel voll Glycerin auf die wunden Stellen streichen. Aufreiben der Maulke mit Strohscheiden u. s. w. ist sehr schädlich.

Maul- und Klauenseuche. Vorzüglich wirken auf die rasche Heilung reichliche trockene Streu und Verabreichung von weichem, leicht verdaulichem Futter. (Mehltränken, Kleinfutter mit Häcksel und angebrüht, gekochte und gestampfte Wurzelgewächse, Kartoffeln, Rüben u. s. w. Jede arzneiliche Behandlung ist schädlich. Fette Thiere verkaufe man zeitig an den Metzger.)

Milchtreibende Mittel sollen Fenchel, Koriander, Dill, Anisamen sein; — besser ist aber, man hilft mit Futter nach, wenn die Milch mangelt oder fehlerhaft ist. Delsuchen, Welschkorn, Sparseele Alee, Luzerne, Wiesengras, Futterroggen.

Nabel der jungen Thiere ist zu besichtigen und wenn er wund ist, mit einer Lösung von Karbolsäure in Wasser, 2 Theile auf 100, täglich zu bestreichen, bis die Wunde heil ist.

Räude der Schafe wird durch das Walz'sche Bad in 10 Tagen gänzlich geheilt.

4 Theile frisch gebrannter Kalk in genügendem Wasser gelöst und

5–6 Theile Potasche werden zu einem Brei angerührt, dann 4 Theile Karbolsäure und

8 Theile Theer zugefügt und das Ganze mit 200 Theilen Rinderharn und

800 Theilen Wasser verdünnt.

Für jedes geschorene Schaf sind 2 Pfund Brähe zum Räudebad nöthig.

Einiges über die Rindviehzucht.

Von Landwirthschaftsinspektor Schmid in Durlach.

1. Allgemeine Grundsätze.

Auf der landwirthschaftlichen Gausausstellung in Dingskirch hat der Bürgermeister Muth von Rücktrittshausen ein Schweizerfäsele gekauft, das schönste aus dem ganzen Transport, welchen kürzlich der landwirthschaftliche Verein zur Hebung und Verbesserung einheimischer Viehzucht in der Schweiz hatte aufkaufen lassen. Das Thierle — es war knapp 11 Monate alt — hat aber ein schönes Stück Geld gekostet. Es werden so bei 650 M. gewesen sein, was der Bürgermeister bieten mußte, bis er es bekommen hat. Wohl hat er sich ein paar Mal hinter den Ohren gekraht, als er so gesteigert wurde, aber — er ließ nicht aus. Die da mitbieten, so dachte er, wollen das Geld auch nicht wegwerfen, und dann hatte er doch auch zwei Augen im Kopf. Diese Augen aber sahen recht gut, was da für eine Qualität von künftigem Zuchstier vor ihm stand. Sie sind scharf, diese Augen, und der Kopf des Bürgermeisters Muth ist hell.

Nicht so hell sind bis jetzt noch die Köpfe der Rücktrittshäuser Bauern, deren Bürgermeister zu sein der wackere Muth das etwas zweifelhafte Vergnügen hat.

Noch ehe er recht daheim war, wußte schon das ganze Dorf, was der Mann drinne in der Stadt „geschafft“ hatte.

Zuerst kam der Gemeindefaselhälter herbeigelaufen, dem nach altem Herkommen die Thiere auf den sog. „Hinwachs“ in Kost und Pflege gegeben sind.*) Der schimpfte und jammerte natürlich ganz erschrecklich und rechnete Jedem, der es hören wollte, vor, welchen Schaden er und die G'meind' bei einem solchen Einkauf erleide. Sechshundert und fünfzig Mark für ein 11 Monat altes Hummele! Wenn für dasselbe, bis es ausgewachsen ist, einmal der Metzger 500 Mark bezahlt, muß es gut gehen. Dann verspielt ja aber die Gemeindefasle gleich von vornherein mindestens 200 Mark und — wo bleib ich!? —

„Ja, das heißt man das Geld der G'meind' zum Fenster 'naus werfen!“ riefen darauf hin etliche Bauern und der reiche Kasparstoffele, der seiner Zeit gerne an Muths Stelle Bürgermeister geworden wäre und jüngst selbst einen jungen Rinds-

fäsel von der Rasse „Spiz-Budel-Dachs“ aufgezo-gen hatte, der schrie: „So, da habt ihrs! Gelt, mein Thierle, das hätt' d'Gmeind' um 150 M. haben können. Aber nein, das war „Sellem“ zu schlecht. Da muß auf das landwirthschaftliche Vieh-fest g'reist werden, wo die großen Herren ihre Sprüch' machen. Dort — nun mir kann's einerlei sein! Ihr habt ja so einen G'scheiten g'wollt, jetzt mögt ihr auch die Umlagen zahlen, die euch der auf den Buckel schafft! Schier gar siebenhundert Mark für ein Fäsele!! Habt ihr auch schon so 'was g'hört!?“

Unterdessen war der Bürgermeister mit dem jungen Schweizerfäsel im Ort eingetroffen und der eben geführten Unterredung nach zu schließen, hätte man meinen sollen, er werde schon auf offener Straße mit Borwürfen überhäuft oder gar mit sammt seinem theuren Schweizerfäsel wieder zum Ort hinaus-gejagt. Dem war nun aber doch nicht so; denn das Schimpfen über Einen, der nicht um den Weg ist, das geht bekanntlich viel leichter, als wenn man Auge in Auge seine Herzensmeinung aus-sprechen soll. Mit dem Auge des Bürgermeisters ist es nun aber so eine eigene Sache. Dieser Mann guckt, wie man sagt, seine Leute durch und durch und einer, dessen Gewissen nicht ganz in Ord-nung ist, der vermag dem klaren, durchdringenden Blick des Bürgermeisters Muth nicht lange Stand zu halten. Die Bauern verhielten sich also stumm und betrachteten nur neugierig das edelgebante und für sein Alter schon sehr kräftig entwickelte Thier. Die zu Anfang spöttischen Mienen ver-schwanden bei der Musterung mehr und mehr und zuletzt dachte wohl Mancher bei sich: „Von diesem Fäsel möchte es mit der Zeit schöne Kälber geben; nur schade, daß unsere Kühe und Kalbinnen nicht dazu passen!“

Ja, da sitzt eben meistens der Has im Pfeffer! — Man schimpft noch da und dort über die An-ordnung, daß als Gemeindefäsel Thiere des schweren Simmenthaler Schlags angeschafft werden, und hebt — mitunter nicht so ganz ohne Grund — hervor, daß diese starkknochigen, mächtigen Bullen nicht zu den vorhandenen kleinen Rühen passen, spricht von schweren Geburten u. dergl. mehr.

Zugegeben, daß weibliche Thiere, wie man sie noch an einzelnen Orten und Landesgegenden an-trifft, und wie sie mitunter aus einem Nischmasch von allen möglichen Viehgattungen von den Händ-lern aus den verschiedensten Landestheilen zusam-mengelesen und als „billig“ namentlich den „kleinen“

*) Nach einer Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1884 ist es jetzt in Baden nicht mehr statt-haft, den Borwuchs (Hinwachs) der Farren dem Farren-hälter zukommen zu lassen. Vgl. Ges.- u. Verordbl. vom Jahr 1884, S. 423.

Leuten angehängt werden, sich nicht durchweg zur Kreuzung mit den schweren Simmenthalern tauglich erweisen, zugegeben auch, daß man nicht Alles über einen Kamm scheeren soll und manchen Verhältnissen — denken wir dabei nur an das Wäldervieh — Rechnung zu tragen hat, alles das zugegeben, so bleibt eben doch für den Landwirth und Viehzüchter heutigen Tags mehr noch wie in früheren Zeiten der Grundsatz maßgebend, daß er bei der Viehzucht bezüglich der Rasse sich ein bestimmtes Ziel stecken, dieses Ziel unverrückt im Auge behalten und dabei suchen muß, durch fortgesetzte Auswahl des vorhandenen Besten die guten Eigenschaften seiner Thiere allmählig zu steigern, die schlechten Eigenschaften aber zu verdrängen.

Es heißt darum „den Gaul beim Schwanz aufzäumen“, ihr Rückschrittshäuser! wenn ihr meint, weil ihr nun einmal leider elende Scherben von Kühen im Stalle stehen habt, deßhalb soll die Gemeinde nun auch um geringes Geld „Gaisböcke“ von Farren anschaffen. O, auf diese Art ginge es mit eurer Viehzucht, und damit dann auch mit euch selber im tausenden Galopp den Berg hinunter! Merkt! Wo heut zu Tage nicht die Viehzucht blüht, da steht (darüber herrscht kein Zweifel) auch die ganze übrige Landwirthschaft auf recht schwachen Füßen!

Ihr müßt euch also anders wenden! Dreht den Satz doch einmal herum und sagt euch: „Gerade, weil unsere Kühe der Mehrzahl nach zu klein und leibarm sind, und weil sie deßhalb nicht recht zu den um vieles kräftiger gebauten Schweizerfarren passen wollen, eben deßhalb wollen wir von nun an darauf aus sein, durch die Nachzucht und, soweit es uns möglich ist, von Zeit zu Zeit auch durch direkten Zukauf (am besten gleich trächtiger Kalbinnen aus der Schweiz oder aus der Mestkircher Gegend, der Baar u. s. w.) nach und nach die alten Scherben zu verdrängen und bessere, kräftigere weibliche Thiere an deren Stelle zu bringen.“

Wer nun das freilich dem Kasparstöffele sagt, der kriegt zur Antwort: „Ihr habt gut schwätzen! Wenn bei unseren Leuten das Heußdödle kaum für die zwei kleine Kühe langen will, die sie bis daher gehalten haben, wo sollen sie erst das Futter für zwei von der größeren und schwereren Sorte herbringen?“

Salt, nur stät, lieber Kasparstöffele! Nur nicht nochmals den Gaul hinterfür aufgezäumt! Es ist ganz und gar falsch, wenn du dir vornimmst, mehr Vieh zu halten, als du hinreichend ernähren kannst,

vielmehr merke dir den Grundsatz: „Biel Futter und wenig Vieh“. Also, wo du keine drei Stück Vieh reichlich ernähren kannst, da halte eben zwei, und wo es zu zwei nicht recht langen will, da halte nur ein Stück. Ernährst du dieses gut, so bringt es dir mehr Nutzen, als wenn du zwei Stück hungern lassen müßt. Und auch, abgesehen von den „Heuschrecken“, du wirst zu allen Zeiten dein Futter mit den edlen größeren Rassen besser verwertken, als mit kleinen unedlen Thieren. Verzehren doch zwei Kühe von zusammen nur zehn Zentner Gewicht erfahrungsgemäß unverhältnismäßig mehr Futter, ohne denselben Nutzen zu geben, wie eine Kuh von guter Rasse, welche ebenfalls zehn Zentner wiegt.

Aber, wie steht's da mit den Schaffkühen und mit den oft für die großen Vieher Simmenthaler Abstammung viel zu kleinen Stallungen? fragt jetzt mit einem gar pfliffigen Gesicht der Kasparstöffele und man sieht es seiner spöttischen Miene, mit der er uns betrachtet, an, daß er jetzt „Herztrumpf“ gegen uns ausgespielt hat. —

Ja allerdings! Es ist richtig, viele Landwirthe sehen sich genöthigt, ihre Kühe anzuspinnen. Da geht es dann mit einem Zweigespann manchmal besser, als mit einer einschichtigen Kuh, auch wenn letztere groß und kräftig wäre. Und was die Stallungen anbelangt, so sind diese — sagen wir leider — öfters in der That so klein und nieder, daß man mit einer Simmenthaler Kuh von zehn Zentner lebend Gewicht knapp zur Stallthüre hineinkäme, geschweige denn, daß dieselbe innen genügenden Raum zum Stehen und Liegen vorfände. Ein solches Thier würde ja dort mit den Hörnern den Lehm von der Decke herunterstoßen!

Das Alles kann aber unsere bereits dargelegten Grundsätze über Viehzucht nicht umstoßen, darf auch den Klein-Landwirth nicht von dem sich vorgesteckten Ziele, von der allmählichen Verbesserung seines Viehstands, und damit selbstverständlich auch nicht von einer Verbesserung seiner Stall-einrichtung, wenn solche ungenügend sein sollte, abbringen. Hat uns der Kasparstöffele vorhin „Herztrumpf“ ausgespielt, so trumpsfen wir ihn jetzt mit „Herzsaß“ herunter, indem wir sagen: Nummer eins: Die Gemeindefasel werden zum dienlichen Gebrauch nicht nur für die Kühe und Kalbinnen der sog. kleinen Leute, sondern sie werden für das Vieh aller Gemeindeangehörigen angeschafft. Nun sind in Rückschrittshausen (wir wissen das noch von den landw. Erhebungen her) ungefähr 190 Betriebe, welche nur die Haltung von einer einzigen Kuh gestatten, während 150 Betriebe einen größeren

Biehstand unterhalten, den wir etwa, wie folgt, beziffern können:

50 Betriebe mit 2 Stück	=	100 Stk.
60 " " 3 "	=	180 "
40 " " 4-5 "	=	180 "
10 " " 10 " u. darüber	=	ca. 150 Stk.

Das sind zusammen 610 Stk.

Ginge es nun nach dem Kopfe des Kasperstoffels, so dürfte um der 190 Stück weiblicher Thiere der Kleinlandwirth wegen, kein Schweizer Fasel in den Ort, und die übrigen 610 Stück, (also mehr als die dreifache Zahl) der mittleren und größeren Viehbesitzer blieben ewig dazu verdammt, von Landfaseln mit geringerer Körperbeschaffenheit bezwungen zu werden.

Nun zeigt aber im Weiteren ein einfaches Rechenexempel, daß der „theure“ Schweizer doch viel billiger ist, als so ein gewöhnlicher, mit verschiedenen Bausfehlern behafteter, Landfasel. Gezeigt den Fall, es fallen im Jahr von einem Farren 60 Kälber. Stammen diese Kälber von einem geringeren Landfasel her, so hat das Stück schon nach einigen Wochen dem Kalbe gegenüber, das von einem Simmenthaler abstammt, einen Minderwerth von mindestens 10 Mark. Das giebt schon in einem Zeitraum von nur einem Jahr einen Mindererlös von 600 Mark. Stellen wir nun die Gebrauchszeit der Farren auf 3 Jahre fest, so ergibt sich während dieser Zeit beim Landfarren gegenüber dem edleren Schweizer ein Ausfall an Kälberwerth von 1800 Mark! Noch ganz anders rechnet sich die Sache bei jenen Thieren, die zur Nachzucht verwendet werden. Da ist ein Rind oder Farren, von guter Rasse abstammend, nach 2 Jahren mindestens 60 Mark, häufig aber 100 Mark und darüber mehr werth, als ein Thier von jener Rasse, wie sie der Kasperstoffel für gut genug erklärt, und der Schaden, den ein schlechter Fasel den Viehhaltern durch die Vererbung seiner geringen Körpereigenschaften zufügt, beläuft sich dann auf Tausende.

Und jetzt Nummer zwei: Wir haben gesehen, in jeder Gemeinde gibt es größere, mittlere, kleine auch ganz kleine Viehbesitzer. Eine in unserem Sinne geordnete Faselhaltung kann nun den „Kleinen“ wie den „Großen“ Rechnung tragen. Während es dem großen, und wohl auch noch dem mittleren Landwirth nicht schwer fallen wird, sich Mutterthiere zu halten, welche mit dem Simmenthaler Blut ganz gut eine Kreuzung aushalten, mag ja nebenbei für das Vieh der „kleinen Leute“ noch ein Fasel von einer etwas leichteren Rasse verwendet werden. Es kommt dann nur darauf

an, daß der Kerl überhaupt Rasse hat und daß seine Körperformen tadellos sind. Ist dies der Fall und werden seine weiblichen Nachkommen aufgezogen und später wieder zur Zucht verwendet, dann bekommen auch diese minderbegüterten Landwirth nach und nach einen Viehstand, der, wenn er nach Körpergewicht wohl den Simmenthalern nicht gleichkommt, doch in Bezug auf raschere und bessere Körperentwicklung, auf Milchnutzen und Arbeitsleistung dem Wirthschafter immerhin eine bessere Rente abwirft, als dies bei dem oft geradezu erbarmungswürdigen Handelsvieh der Fall ist, welches sich die Leute mit all ihren Fehlern und Gebrechen in den Stall stellen lassen. Was dabei mitunter noch weiter unterläuft, Einschleppung von Krankheiten, Prozeße und erst jene gefährlichen Garne, in welche der oft geldbedürftige Landwirth durch solches fortwährendes „Handeln“ mit dem Vieh geräth, alles das möchten wir hier nur so beiläufig gestreift haben.

Wie ganz anders steht der Landwirth da, welcher sich seine Thiere selbst nachzieht und dann weiß, was er hat! Und das läßt sich (wir wollen dem Kasperstoffel einen weiteren Einwand, den wir ihm an seinem Gesicht ablesen, gleich von vorneherein abschneiden) nach unserer Ansicht sogar dort durchführen, wo der Verkauf der Milch der Hauptzweck der Viehhaltung ist. Natürlich, bei den Milchwirthschaften kommt die Aufzucht erst in zweiter Reihe; sie kann und darf ja nur in so weit betrieben werden, als es sich eben um die Ergänzung abgehender Milchkühe handelt. Die Farrenkälber und wenigversprechende Kuhkälber sind bei der Milchwirthschaft selbstredend dem Metzger verfallen.

Uns will bedünken, als sei beschränkte Aufzucht neben der Milchwirthschaft zuverlässiger und deshalb in ihrem Endresultat lohnender, als das vielfach bei Milchwirthschaften eingehaltene Prinzip, die Kühe einfach abzumelken, dann fortzuschaffen und immer und nur wieder von außen her zu ergänzen.

Aber die Rasse? Soll auch in die Milchwirthschaften das Simmenthaler Blut hineingetragen werden? Antwort: Wo thatsächlich die Milchproduktion der Alleinzweck der Viehhaltung ist und wo es also auf die Milchmenge ankommt, da ist sicher die Haltung einer Milchrasse vortheilhafter, als die einer Fleischrasse. Da wird z. B. in manchen Fällen dem Grauvieh der Vorzug vor dem Fleckvieh gegeben werden müssen. Das trifft zu bei geschlossenen Gütern mit Gelegenheit zum Milchabfatz, zuweilen auch bei Landgemeinden in nächster Nähe

großer Städte. In den meisten Fällen jedoch wird für die bäuerlichen Landwirthe die Sache so liegen, daß man, auch bei günstiger Gelegenheit zum Absatz der Milch, auf alle drei Nutzungseigenschaften des Rindviehs angewiesen bleibt, nämlich auf: Hinwachs, Milch und Arbeit. Deshalb ist bei der Wahl der Rasse derjenigen der Vorzug zu geben, welche eben diese drei Nutzungseigenschaften am meisten in sich vereinigt. Das ist nun unbestreitbar der Fall: beim Schweizer Fleckvieh, bei den Simmenthalern. Und die früher bei diesem Viehschlag mit Recht getadelte geringe Milchergiebigkeit darf jetzt nimmer als Gegeneinwand dienen. Die Milchergiebigkeit hat sich ganz bedeutend gebessert, seitdem bei dieser Rasse durch Zuchtwahl nun auch mehr auf die Milchmenge hingearbeitet worden ist. Man züchtet jetzt bekanntlich im Simmenthal nicht mehr jene harthäutigen groben Dunkelrothschecken wie ehemals, sondern die weit zarteren erbsenfarbigen Selbschecken, die, unbeschadet ihrer kräftigen Körperentwicklung, ihrer Kraft und Gängigkeit, doch auch bezüglich ihres Milchnutzens nach Menge und Güte befriedigen.

Bei alledem sollte man doch auch nicht den Umstand vergessen, daß das Simmenthaler Vieh auf unseren, wie auch auf vielen auswärtigen Plätzen, Modevieh geworden ist. Der Modeartikel ist nun aber jeder Zeit der gesuchteste. Und wie sich darnach der kluge Kaufmann und Fabrikant richtet, wenn er seine Waare auf den Markt bringt, gerade so muß auch der Landwirth und Viehzüchter diesem Umstand Rechnung tragen, wenn er mit Vortheil züchten und verkaufen will.

Der Kasparstoffele jagt nichts mehr. Was er denkt, das geht uns nichts an. Für's erste scheint unser Trumpf den Seinigen heruntergestochen zu haben. Das genügt uns. Es kommt nun aber alles darauf an, daß unsere Behauptungen in Bezug auf die Viehzucht sich in Rückschrittshausen thatsächlich erfüllen. Erst wenn das der Fall ist, haben wir gewonnen! Es drückt uns darum noch diese und jene Sorge und wir wenden uns darob mit unserm Rathschlägen an den verständigen Bürgermeister, weil wir wissen, daß der uns am besten versteht und zur Ausführung den Muth und den guten Willen hat. An was wir da zuerst denken, das ist:

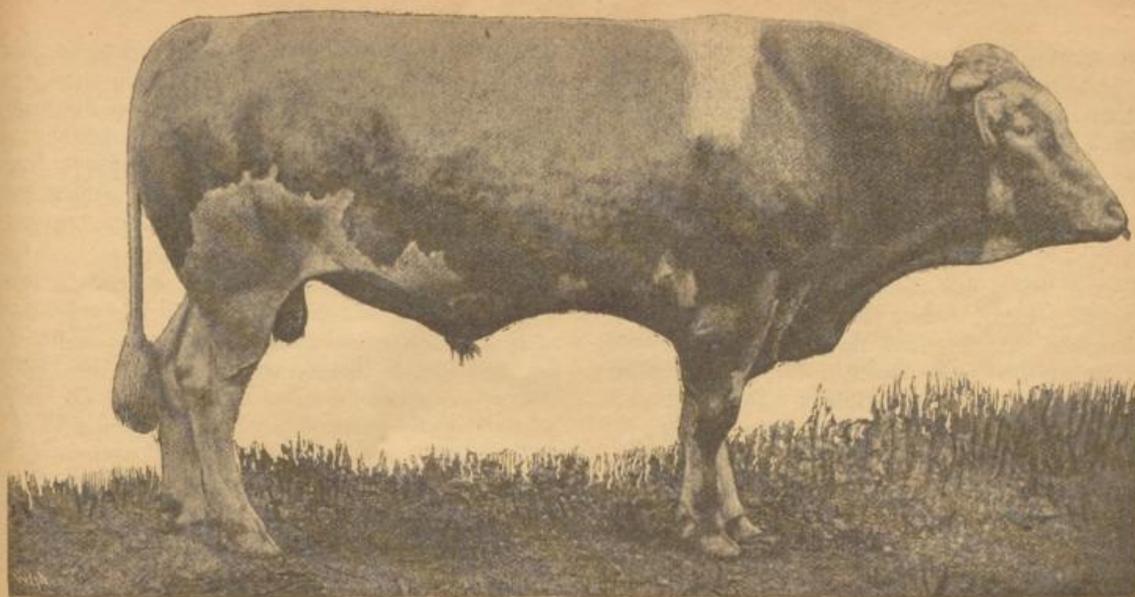
2. Die Fütterung und Pflege der Zuchtfasel.

Schon gar mancher schöne junge Sprungstier ist aus der Schweiz zu uns gebracht und von dieser oder jener Gemeinde um theures Geld angekauft worden, der dann nicht „eingeschlagen“ hat.

Sieht man nach Umlauf einiger Zeit sich ein solches Thier wiederum an, so wird man mitunter unangenehm in Verwunderung gesetzt. Man vermag kaum zu glauben, daß dieser buglere und sentrückige „Gängebauch“, der da so stuwelig und mager in der Stallecke steht, wirklich das einst hübsche, edelgeformte Fäsele ist, das wir bei seiner Ankunft aus der Schweiz bewundert haben.

Das ist dann natürlich Wasser auf die Mühle jener Leute von der Art und Ansicht eines Kasparstoffele. Glaubt man, diese Leute seien, wenn es sich um die Anschaffung eines ordinären, aber billigen „Land-Hummeles“ handelt, geradezu blind und verstünnen von der Beurtheilung des Körperbaues solcher Thiere auch rein gar nichts, poß tausend, welche hellsehende unbarmherzige Kritiker sind da auf einmal erstanden, wenn ein mißrathener „Schweizer“ in dem Fäsefstall steht! Es gibt jetzt kein Tadelchen, das ihren Augen verborgen bliebe, und, was dabei das Wertwürdigste ist, statt solche Körperfehler im Interesse der eigenen Viehzucht eben nur recht sehr zu bebauern, sieht man jetzt eher frohlockende Gesichter. Es ist die Schadenfreude darüber, daß eine gute Absicht mißlungen ist! — Darum, o Bürgermeister von Rückschrittshausen, hast du einmal A gesagt, so sage auch B, d. h. forge dafür, daß dein um theures Geld erstandenes Hummele sich nicht rückwärts entwickle. Bedenke, daß dessen stattliche, das Auge erfreuende Körperformen dem kräftigen Gebirgsfutter und der freien Bewegung auf der Alpweide zuzuschreiben sind. Was soll aber daraus werden, wenn, wie es nicht selten geschieht, nun auf einmal so ein armes Thier keine Bewegung mehr hat und im finstern Stall bei geringwerthigem Futter ein kümmerliches Dasein fristen muß? Wenn irgend möglich, sollte für das junge Thier beim Farrenstall ein kleiner eingegegter Platz hergerichtet werden, worin man dasselbe einige Stunden des Tags frei laufen lassen kann. Dann gehört den Farren ein weniger umfangreiches, als vielmehr kräftiges Futter, gutes Heu und vor allem — **Hafer**. Erschlaffende Futtermittel, wie Grünfutter, größere Mengen von Stroh und Weisrüben, Malztraber, Branntweinschlempe u. dgl. taugen unbedingt nichts. Gerade solche Fütterung, und dabei Mangel an Bewegung, ist meistens schuld, wenn junge Thiere in der Entwicklung so auffallend zurückgehen.

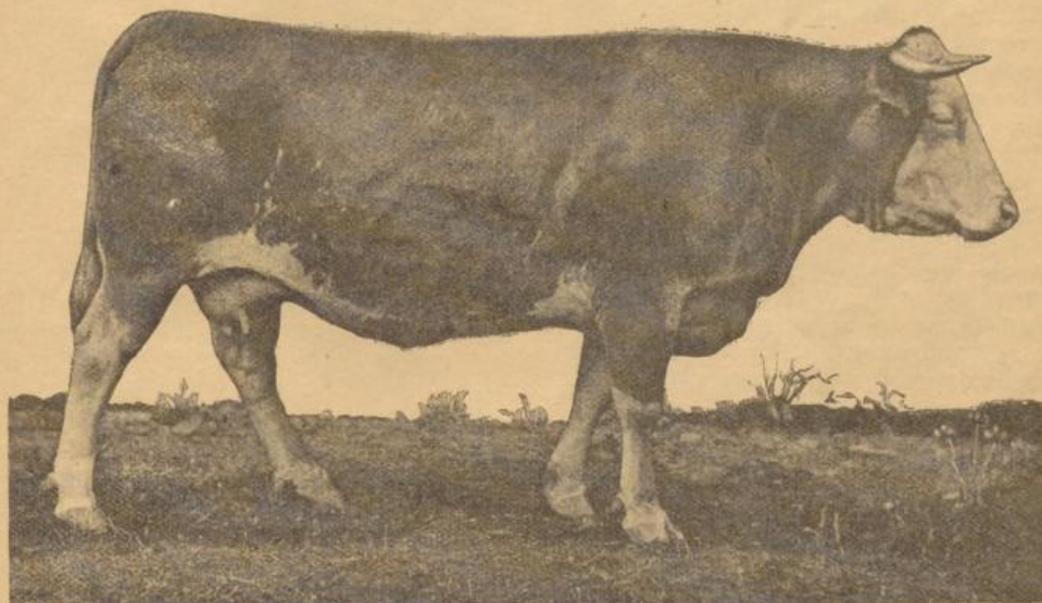
Ein junger Farren muß ferner noch sehr geschont werden. Vor 1½ Jahren soll derselbe, streng genommen, nicht springen und dann zu Anfang nur mäßig. Später kann er ohne Schaden an einem Tag zweimal springen; nie aber soll er unmittelbar nach einander springen. Eine ruhige



Farren, rein Simmenthaler, 3 $\frac{1}{2}$ jährig, Gelbscheck

Widerristhöhe	155 cm	Rumpflänge	201 cm
Höhe der Kreuzspitze	156 "	Brustbreite	67 "
" mitten im Rücken	154 "	Beckenbreite	57 "
" an der Schwanzwurzel	157 "	Brusttiefe	84 "

Gewicht 1073 Kilogramm.



Kuh, rein Simmenthaler, 5jährig, Gelbscheck

Widerristhöhe	137 cm	Rumpflänge	171 cm
Höhe an der Kreuzspitze	138 "	Brustbreite	53 "
" mitten im Rücken	136 "	Beckenbreite	51 "
" an der Schwanzwurzel	145 "	Brusttiefe	76 "

Gewicht 828 Kilogramm.

n fol-
tunter
ermag
rückige
in der
formte
s der

Mühle
aspar-
nn es
aber
blind
örper-
, poß
ritiker
thener
s gibt
dorgen
, statt
Bieh-
n jezt
haben-
ungen
hritts-
ich B,
ld er-
dickle.
uende
nd der
reiben
, wie
so ein
nd im
käm-
mög-
enfall
erden,
s frei
en ein
tiges
Gaser.
rößere
rüber,
nichts.
n Be-
ere in

r ge-
selbe,
u An-
haben
oll er
ruhige



Abbildung eines Stieres, wie er im Jahre 1800 in der Gegend von Stuttgart gezeichnet wurde.

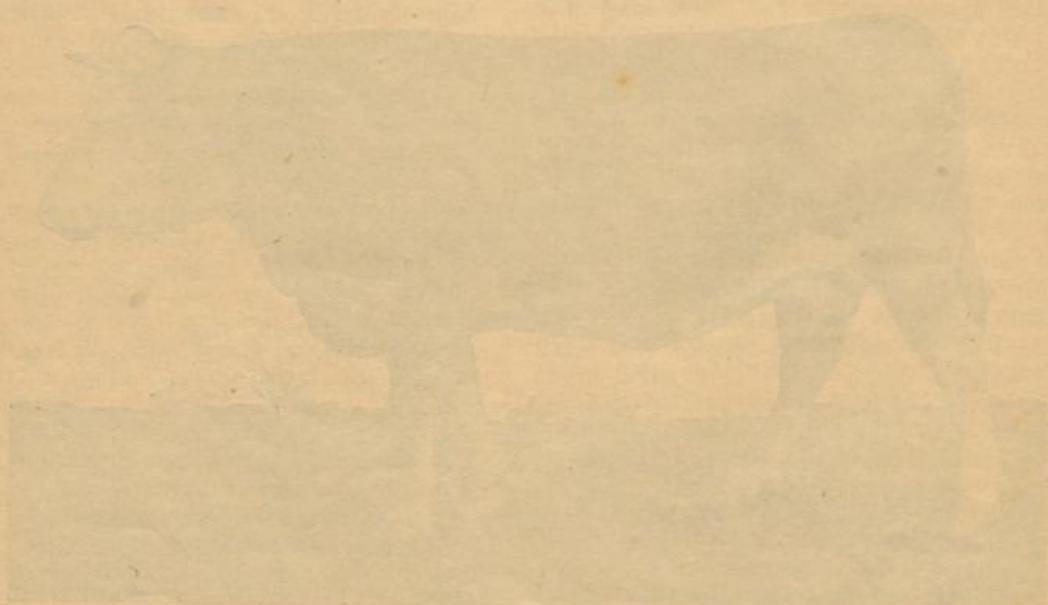


Abbildung eines Kuhkalbes, wie es im Jahre 1800 in der Gegend von Stuttgart gezeichnet wurde.

freu
will
Me
ist
lung
den

2
unse
Nie
Ged
ist
wär
ran
bei
scha
nich
wird
des
flau

2
wer
trag
Sta
die
auf
die
tung
terr
in d
des
gart
plag
und
gehe
Nar
Wär
daru
funde

2
geme
selbst
bäul
um
sie n
reits

11
loste
nicht
Vor
den
tung
Ange
Fru

freundliche Behandlung der Farren ist unerlässlich, will man nicht, daß sie mit der Zeit böse und dem Menschen gefährlich werden. Der Schweizer Stier ist von Haus aus gutartig; nur die rohe Behandlung, welche diese Thiere mitunter bei uns erdulden müssen, ist Schuld, wenn sie unartig werden.

Aha! Dem Herrn Bürgermeister wird es bei unseren Rathschlägen schweiß um's Herz, seine Miene wird bedenklich. Wir lesen ihm seine Gedanken am Gesichte ab. Er sagt sich: „Das ist alles recht und auch ganz meine Meinung, wären wir nur besser mit unserem Faselhalter daran! Der ist natürlich jetzt erzürnt, weil für ihn bei dem hohen Ankaufspreis nichts mehr herauskommt, ein extra guter Fütterer war er von jeher nicht, sein Stall aber ist finster und dreckig. Da wird's mit der richtigen Ernährung und Pflege des heute gebrachten jungen Thieres allerdings lau ausschauen!“

Lieber Herr Bürgermeister, dafür könnte Rath werden! Wenn wir nicht irren, geht der Vertrag mit dem Faselhalter hier demnächst zu Ende. Statt nun mit diesem Mann, der so wie so für die Sache nicht recht vereignenschaftet zu sein scheint, auf's Neue einen Vertrag abzuschließen, soll doch die Gemeinde die Faselhaltung in **Selbstverwaltung** nehmen! — Ein passender Stall und Futterraum läßt sich ja leicht und ohne große Kosten in dem leerstehenden Gebäude einrichten, über welches die Gemeinde noch verfügt. Der kleine Grasgarten hintendran gibt einen herrlichen Tummelplatz für jüngere Thiere, und für einen gedeckten und vor den Blicken der Kinder und der Vorübergehenden geschützten Sprungplatz ist der nöthige Raum ja ebenfalls vorhanden. Ein zuverlässiger Wärter, der von der Gemeinde bezahlt wird und darum thun muß, was ihm befohlen ist, wird sich finden und — das nöthige Futter auch.

Die Kosten? Das ist das Wenigste. Erfahrungsgemäß kommt die Selbstverwaltung im Durchschnitt selbst dort nicht theurer zu stehen, wo die nöthigen Gebäulichkeiten ganz neu erstellt werden müssen; um so weniger werden sich die Kosten steigern, ja sie werden sich vermindern, wo man, wie hier, bereits Räumlichkeiten zur Verfügung hat.

Und wenn, was nicht der Fall ist, sich Mehrkosten dabei herausstellen sollten, würden diese nicht reichlich aufgewogen durch die unberechenbaren Vortheile, welche in Folge geordneter Zustände den Viehbesitzern durch eine wirklich gute Faselhaltung zustiegen? Kräftige Fütterung (bei genügender Anzahl von Farren) sichert ja die regelmäßige Fruchtbarkeit der Kühe und Kalbinnen, auch

kommen die Vortheile einer guten Rasse häufiger zur Geltung, weil sich kräftig genährte Vaterthiere besser vererben. Bei der seitherigen Lottelwirthschaft aber haben sich die schlechternährten Farren nicht nur schlecht vererbt, sondern sie wurden auch bald träge zum Sprung. Viele Sprünge blieben in Folge dieses unfruchtbar und die Besitzer der Mutterthiere hatten den Schaden.

Der Bürgermeister Ruth, das wissen wir, hat uns verstanden und es ist kein Zweifel, daß es seiner Energie gelingen wird, unsere Rathschläge in Bezug auf die Gemeinde-Faselhaltung zu verwirklichen. Wir möchten aber, auf daß alles gut gelinge und damit uns später der Kasparstofele nicht auslachen kann, nun auch den Viehbesitzern in Mühschrittshausen selbst einige wohlgemeinte Lehren ertheilen, und zwar:

3. Von der Zucht des Kindes.

Bei der Thierzucht ist eine allmähliche Verbesserung des Körperbaues anzustreben. Dadurch, daß man von dem Vorhandenen stets nur das Beste zur Zucht verwendet, Minderwerthiges jedoch von der Zucht ausschließt, kann Jeder zum vorgestetzten Ziel gelangen. Der Eine erreicht es bald, der Andere später, je nachdem sich der Züchter aus einem mehr oder minder großen Sumpf herauszuarbeiten hat, je nachdem ihm die Mittel zu Gebot stehen, durch Zukauf guten weiblichen Materials den Gang der Sache zu beschleunigen, zuchtuntaugliche Thiere aber auszubraden, und wenn damit auch augenblickliche Opfer verbunden sein sollten. Verkaufet immer **unten** weg, laßt euch dagegen durch keinerlei bestechende Angebote den **Rahm oben abschöpfen**. Das ist das erste Gebot in der Thierzucht. Wir kennen einen Fall im Bezirk Mestkirch. Dort hat eine Wittfrau, welcher ein Kenner für eine Zuchtkuh den hohen Preis von 900 M. geboten hatte, kräftig der Versuchung widerstanden und erklärt: „Diese Kuh gebe ich nicht her; sie ist mir um keinen Preis feil, denn sie ist die Stammkuh und als solche mein Kapital, das mir in der Nachzucht reichlichere Zinsen trägt, als die 900 M., die ich jetzt dafür haben könnte.“ Respekt vor solcher Klugheit und Weitsichtigkeit! Und dann merket wohl auf: Alle schwächlichen Thiere, auch solche mit wesentlichen Fehlern des Körperbaues behaftete Kindviehstücke (wie Senkrückigkeit, schmale Brust, schwaches und schmales Becken, Hirschsleibigkeit, Hängebauch, Säbelbeinigkeit u. s. w.) sollt ihr von der Zucht ausschließen. Ebenso vermeidet doch ja die Verwendung kränklicher Thiere zur

Nachzucht, seid namentlich recht vorsichtig und darauf aus, daß mit keinen Rindviehstücken gezüchtet wird, welche das Vorhandensein der Lungen- oder Perlsucht vermuthen lassen. Wisset, daß sich schon die geringste Veranlagung zu dieser Krankheit auf die Nachkommenschaft vererbt. Das verleiht dieser Krankheit für Zuchtzwecke einen höchst bedenklichen Charakter. Bekanntlich ist die Perlsucht sogar auf den Menschen übertragbar und der Genuß der Milch von perlsüchtigen Kühen, vielleicht auch der Genuß des Fleisches, kann beim Menschen die Lungenschwinducht hervorrufen. Ihr dürft daher Rindviehstücke, welche einen keuchenden Husten, beschwerliches Athmen, hartanliegende Haut mit struppigen glanzlosen Haaren,

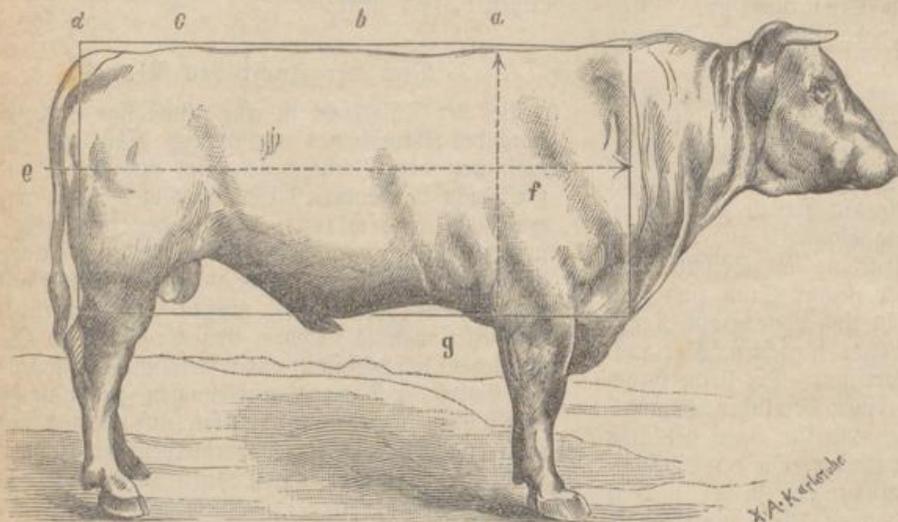


Fig. 1.

tiefliegende, in die Höhlen zurückgezogene Augen mit mattem Blick, wahr nehmen lassen, nie und nimmermehr und unter keinerlei Umständen zur Zucht verwenden!

Bei der Zuchtwahl muß dem Züchter im Geiste ein Normalkörperbau vorschweben, dem er bestrebt ist, entgegenzuarbeiten. Dabei hat in Betracht zu kommen: Die Rückenlinie, welche möglichst gerade zu verlaufen hat, so daß, wenn sie gemessen wird, die Maße wie obenstehende Abbildung (Fig. 1) verdeutlicht, zwischen a und b nicht mehr als 2 cm, zwischen a und c nicht mehr als 4 cm und zwischen a und d nicht mehr als höchstens 10 cm Unterschied ergeben. Je geringer diese Höhenunterschiede sind, desto gerader verläuft selbstverständlich die Rückenlinie, desto schöner und zweckentsprechender ist also der Bau des Knochengerüsts.

Sodann kommt in Betracht: Die Rückenbreite und die Körperlänge (vergl. Fig. 1 von e bis f). Merke: Die Körperlänge muß mindestens $\frac{1}{10}$ mehr betragen als die Höhe bei a. Bei Thieren von 3 bis 4 Jahren sogar $\frac{2}{20}$, bei Thieren über 4 Jahren $\frac{2}{10}$ mehr, als das Höhenmaß bei a. Die Brusttiefe (vergl. Fig. 1) von a bis g soll mindestens halb soviel messen als die Körperhöhe bei a. Man mißt dann außerdem noch die Brustweite (muß mindestens $\frac{1}{3}$ des Höhenmaßes bei a enthalten) und die Beckenbreite am Hüftgelenk, welche ebenfalls mindestens $\frac{1}{3}$ von dem Maß bei a enthalten soll. Endlich verlangt man von einem schönen Zuchtthier: Senkrechte Stellung der Hinterbeine (namentlich beim Fasel), und weit herunterreichende, kräftig entwickelte Hintersehenkel,

gute Milchzeichen, wozu ein dünner, feiner Schwanz gehört, feine, lose Haut, hübscher Kopf, wachsgelbe Hörner, breites fleischfarbiges Flopmaul, kräftige Vordergliedmaßen, gut bewammte Brust, weder aufgezogener noch tief herunterhängender Bauch und zuletzt eine der Rasse entsprechende Färbung der Haare (wobei bei Thieren Simmenthaler Abstammung jede Spur von „ruhig“ sein — das sind die an verschiedenen Kör-

perstellen, besonders in den Ohren und am Schwanzpinsel, auftretenden schwärzlichen Haaren oder schwarze Flecken am Maul, Augenrändern und Hörnern — auszumergen ist). Dieses „Ruhigsein“ läßt nämlich mit Sicherheit auf Vermengung gemeinen Blutes und auf die Geneigtheit des Thiers sich auszuarten schließen. Der Rumpf eines normal gebauten Thieres soll von der Seite gesehen, ein längliches Viereck bilden, wie es auf der Abbildung (Fig. 1) dargestellt ist.

Die Verwendung des Rindes zur Zucht hängt neben der Rasse und Körpereigenschaften ganz wesentlich von dessen Alter ab. Wir bringen, weil man bekanntlich das Alter der Thiere an der Beschaffenheit der Zähne leicht erkennen kann, zum Selbststudium unserer jungen Freunde hier zuer-

einig zur
1—
3/4—
W
mit n
so ist
zum
gomm
heit
Folg
ergiel
dann
Unter
entfick
der
ist 2
Gi
trieb
führt
die
reicht
die
genom

einige bildliche Darstellungen des Zahnwechsels zur Anschauung (vergl. Fig. 2—6).



Fig. 2.
1—1½ Jahr alt

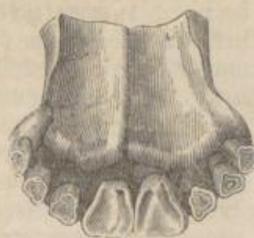


Fig. 3.
1½—1¾ Jahr alt
(2schäufelig)

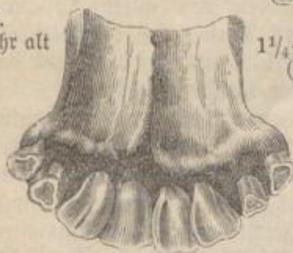


Fig. 4.
2¼—2½ Jahr alt (4schäufelig).

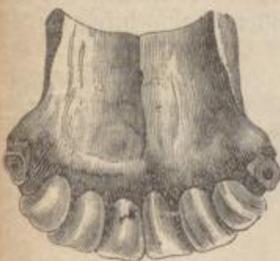


Fig. 5.
3¼—3¾ Jahr alt (6schäufelig).

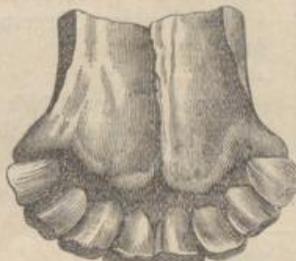


Fig. 6.
4—4½ Jahr alt (abgeschoben).

Was nun das Alter der weiblichen Thiere betrifft, mit welchem man dieselben zur Zucht verwenden darf, so ist es verwerflich, vorzeitig das junge „Kalbele“ zum Farren zu bringen. Rückgang in der begonnenen Körperentwicklung (Größe, Gewicht, Schönheit der Formen), sowie geringe Kälber sind die Folgen zu früher Zulassung; Abnahme der Milchergiebigkeit und Unfruchtbarkeit treten umgekehrt dann ein, wenn man die Thiere zu alt werden läßt. Unter 1¾ Jahren ist das Thier für die Zucht entschieden noch zu jung, über 1¾ aber ist es in der Regel dafür schon etwas zu alt. Jedenfalls ist 2 Jahre nach oben die äußerste Grenze.

Ein großer Unfug wird manchmal damit getrieben, daß man die weiblichen Thiere zum Stier führt, ehe sie recht brünstig sind oder nachdem die Brunst vorüber ist. Damit wird nichts erreicht, dagegen viel verdorben. Jedenfalls werden die Farren damit ganz ohne Noth in Anspruch genommen.

Zeichen der Brunst sind: Aufspringen auf andere Thiere, Unruhe und Brüllen im Stall, Zurückhalten der Milch, häufiges Harnen und das Einsinken des Rückens, wenn man auf denselben drückt. Läßt man, wenn diese Merkmale sich recht deutlich zeigen, die Thiere alsbald zu, dann wird regelmäßig die Befruchtung erfolgen. Kommt man aber zu frühe, oder wartet man, bis diese Anzeichen im Verschwinden sind, dann wird mehr verdorben, als gut gemacht. Eine Befruchtung wird dann selten eintreten. Das „Mindern“ wiederholt sich in diesem Fall nach Verfluß von 3 Wochen.

Will sich bei weiblichen Thieren die Brunst gar nicht zeigen, so kann man dieselbe künstlich erregen, indem man kräftig füttert und dabei starke Salzgaben gibt. Außerdem wird manchmal mit Erfolg Hanfsamen dem Futter beigemischt. Ein die Brunst rasch förderndes Mittel hat man im Kantharidenpulver. Da aber zu starke und zu häufige Gaben dieses Pulvers eine schädliche Wirkung äußern können, so ist dieses Mittel nur vom Thierarzt zu verordnen und dessen Anwendung von demselben zu überwachen. Und nun zum Schluß noch

4. Die Aufzucht des Kalbes.

Wer Kälber aufziehen will und meint, er kann dabei die Milch sparen, der läßt das Züchten lieber bleiben! Die Muttermilch ist die einzig richtige Nahrung für das Kalb. Dessen Magen ist zu Anfang noch lange nicht zur Aufnahme von Raufutter eingerichtet. Geschieht dies vor der fünften Woche doch, so ist die Folge davon eine Störung in der Ernährung (der 4theilige Magen muß zu früh in Funktion treten) und in der weiteren Folge eine mangelhafte Entwicklung des jungen Thieres.

Die Milch, welche dem Kalb gegeben wird, bezahlt sich ja gut. Ihr dürft nur eure Milchälber von Zeit zu Zeit wiegen, ihr werdet dann eine erfreuliche Gewichtszunahme bemerken. Wo also auf Schnellwüchsigkeit hingearbeitet werden will, wo die Aufzucht Hauptzweck der Viehhaltung ist, da muß die Muttermilch möglichst lange (mindestens 8 Wochen lang) gereicht werden. Merkt es euch: Auch noch nach dem Entwöhnen wirkt die Milch nach, indem solche Kälber, welche lange und reichlich Milch erhielten, unverhältnismäßig mehr an Körpergewicht zulegen, als solche, welche jetzt wohl dasselbe Futter erhalten, aber nicht so lange die Milch bekommen hatten.

Wo es sich dagegen wegen des günstigen Milchverkaufs nicht rentirt, reine Aufzucht zu treiben, da muß doch auch, will man von Zeit zu Zeit sich ein Kalbenrind nachziehen, das Kalb wenigstens vier Wochen lang die reine Milch bekommen.

Weiter ist zu beachten, daß man in den letzten 14 Tagen, wo das Kalb schon sehr an Gewicht zugenommen hat, in allen Fällen diesem Körpergewicht entsprechend mehr Milch geben muß, als zu Anfang.

Geht man an das Entwöhnen, dann breche man doch ja nicht plötzlich mit der Milch ab, sondern allmählig, indem man Tag für Tag der Milch etwas mehr lauwarmes Wasser zusetzt. Man steckt nun dem Kalb feines Heu auf. Dabei darf aber der Abzug, der an Milch gemacht wird, keinesfalls gänzlich durch das Heu ersetzt werden. Dazu wäre der Magen des jungen Thieres immer noch nicht vorbereitet genug. Es müssen vielmehr andere Ersatzmittel an Stelle der Muttermilch treten. Dazu eignen sich: zuerst abgerahmte süße Milch (auch, wo Käse gemacht wird, süße Molken); nach einiger Zeit abgerahmte Sauermilch; dann eine Abkochung von Hafermehl, Leinsamen und Erbsenschrot; ferner geschrotener Hafer trocken, Reismehl, Malzkeime und jetzt endlich auch feines Heu in größeren Mengen.

Gerne tritt bei der Uebergangsperiode von der Milch zum Raufutter Durchfall ein. Dieser muß aber auf das sorgfältigste vermieden werden. Man kann dies, wenn die Tränke immer auf den Wärmegrad der kuhwarmen Milch gebracht wird. Auch wöchentlich zweimal ein Löffel voll gepulverte Kreide auf das Futter gestreut, bant vor, und steuert dem beginnenden Durchfall.

Auf solche Art gefüttert, dabei nicht angebunden, sondern in einem besondern Verschlag frei sich tummeln könnend, werden eure Kälber stetig im Wachstum voranschreiten. Kein Stillstand und kein Verlust des Milchfleisches wird mehr eintreten. Der Uebergang vom Kalb zum Rind wird ein allmählicher sein und der sog. „Käuplingszustand“ wird jetzt fast unmerklich vorübergehen. Dann aber (stets fortgesetzte regelmäßige und ausreichende Fütterung vorausgesetzt), wird aus solcherart aufgezogenen Thieren von guter Abstammung nach und nach jenes Muster sich herausentwickeln, wie ihr es auf der hier unserem Kalender beigegebenen, getreu nach der Natur hergestellten Tafel bei einem Farren und einer Kuh der Simmenthaler Klasse sehen könnt.*) Betrachtet euch diese Tafel nur recht, denn mit solchen Thieren, wenn ihr einmal zur Prämiiung kommt, ist's gewonnen! Dann bekommt vielleicht auch der Kasparstoffele einen Preis. Ihr Rückschrittsbauer aber sollt dann umgetauft werden und gerne werden wir euch von dort ab die Fortschrittsbauer nennen.

Folgt eurem Bürgermeister, dann bringt ihr's soweit!

*) Wir danken diese Thierstücke, welche auf photographischem Wege von fr. Zt. in Weßkirch prämiirten Thieren abgenommen worden sind, der Gefälligkeit des veterinärtechnischen Referenten im Gr. Ministerium des Innern, Herrn Oberregierungsath Dr. Lydtin in Karlsruhe.

Das Behäufeln der Pflanzen.*)

Von Dr. J. Nefler.

Es wird häufig angenommen, daß das Anhäufeln der Erde an Pflanzen nur nützlich und nie schädlich sein kann; nun hat es sich aber bei eingehenden Versuchen und Untersuchungen von Dr. Wollny und Andern herausgestellt, daß die Ernten durch dasselbe zuweilen auch vermindert statt erhöht werden.

Ueber die Wirkung des Behäufelns kann Folgendes angeführt werden:

1. Die Wurzeln werden mit mehr Erde bedeckt und so das Austrocknen des Bodens in ihrer Nähe vermindert.

2. Bei manchen Pflanzen (Kartoffeln, Kohlraben, Ackerbohnen) wird die Bewurzelung vermehrt.

3. Da die angehäufelte Erde stark austrocknet und in den entstehenden Furchen wilde oder doch weniger gebüngte Erde offen liegt, so wird das Verunkrauten wesentlich vermindert.

*) S. das demnächst erscheinende Buch: Nefler, „Naturwissenschaftlicher Leitfaden für Landwirthe und Gärtner“.

4. Durch zu frühes und zu starkes Anhäufeln an die Pflanzen kann die Thätigkeit eines Theils der Blätter gehindert werden.

5. An der schiefen Ebene der Häufchen oder Dämme fließt viel Wasser ab ohne hinreichend einzudringen.

6. Bei sandigem oder feinigem Boden sinkt von der Sohle der Rinnen aus das Regenwasser in die Tiefe und steigt bei Mangel an genügender Haarröhrenwirkung nicht mehr in die Höhe.

7. Durch das Wegziehen der lockeren und gedüngten Erde können gleich oder später in den Rinnen feste Sohlen entstehen, von welchen bei starkem Regen fast alles Wasser abfließt. Es kommt dies besonders bei Feldern mit irgend starkem Gefäll vor.

8. Durch die Vergrößerung der Oberfläche, die Erhöhung des Wärmegrades in den Häufchen und Dämmen und durch das Freilegen dichter Erde in den Sohlen wird die gesammte Verdunstung des Wassers vermehrt.

9. Die trockenen Häufchen oder Dämme, sowie die festen Sohlen der Rinnen nehmen aus der Luft weniger Ammoniak auf als ebene, lockere Erde.

10. Bei Dämmen, welche von Ost nach West ziehen, findet eine ungleiche Erwärmung des Bodens statt, die Dämme werden nach Süden wärmer und nach Norden kälter.

Wir sehen also, daß das Behäufeln eine sehr verschiedene Wirkung ausüben kann.

Wenn wir alles zusammenfassen, können wir etwa folgende Grundsätze aufstellen:

1. Jedes zu starke Häufeln ist zu vermeiden.
2. Die Erde soll nicht oder möglichst wenig in der Weise an Pflanzen herangezogen werden, daß sie die Blätter derselben theilweise bedeckt oder ihre untere Seite am Athmen und Verdunsten von Wasser hindert. (Es kommt dies nicht selten beim Hacken der Kartoffeln vor.)
3. Bei leichtem, durchlässigem Boden bringe man das Saatgut tiefer unter und setze die Pflanzen in leichte Vertiefungen, häufle aber dann nicht oder nur wenig.
4. Bei schwererem Boden bringe man das Saatgut flacher unter und häufle dann an, vermeide es aber, zu hohe Häufchen oder Dämme aufzuwerfen.
5. Die Sohlen der beim Häufeln entstehenden Rinnen sollen gelockert werden, um das Verdunsten und Abfließen von Wasser zu vermindern, das Ein-

bringen von Luft und die Abgabe von Ammoniak in die Erde zu befördern.

6. Bei ebenen Feldern ziehe man womöglich die Dämme von Norden nach Süden, damit sie Morgens von Osten und Nachmittags von Westen erwärmt werden.

7. Bei Feldern mit Gefäll ziehe man die Dämme so, daß die Rinnen möglichst horizontal liegen.

8. Bei nassen Böden und in hoch oder nördlich gelegenen Gegenden mit feuchtem Klima und kurzem Sommer pflanzt man mit Erfolg verschiedene Kulturpflanzen auf hohen Dämmen oder gewölbten Beeten, welche sich mehr erwärmen und in welchen die Pflanzen weniger von Kälte leiden als in ebener Erde.

Bei den von Dr. Wollny und von Kraus*) ausgeführten Versuchen hatte das Anhäufeln bei Bohnen, narbonnischer Wicke, Sojabohnen und Kohlrüben in allen Fällen eine günstige Wirkung. Bei Keps, Kürbissen, Roggen und Rüben trat nur in gewissen Jahrgängen eine günstige Wirkung auf, in andern blieb sie aus oder das Behäufeln war sogar schädlich. Bei den Kartoffeln war die Wirkung eine verschiedene, je nach der Legtiefe. Die Behäufelung steigerte den Ertrag um so mehr, je flacher die Kartoffeln untergebracht waren und umgekehrt.

*) S. Journal für Landwirthschaft 1885, S. 77 u. f.

Ueber das Obst.

Von Dr. J. Neßler.

Jung und Alt, Arm und Reich freut sich darüber, wenn die Obstbäume recht voll hängen und ein reicher Obstregen in Aussicht steht, und doch läßt man einerseits häufig die Vorsicht außer Acht, welche geboten ist, um schädlichen Wirkungen des Obstes vorzubeugen, und beobachtet andererseits nicht Alles, was man beobachten sollte, um viel und gutes Obst zu erhalten.

Der mäßige Genuß von gutem, reifem Obst ist vielen Leuten recht gesund; während im Uebermaß genossenes oder unreifes Obst gesundheitschädlich ist und jeden Sommer zahlreiche Erkrankungen, besonders bei Kindern, verursacht. Es kommen hierbei vorzugsweise zwei Dinge in Betracht: erstens die Säure und zweitens harte, unlösliche und unverdauliche Bestandtheile des Obstes (besonders Pectose). Manche Früchte enthalten, auch wenn sie ganz reif sind, viel Säure; so sind z. B. im Pfund Johannisbeeren 8—12, Stachelbeeren 5—12, sauren Aepfeln 5—8 gr freie Säure enthalten. Es sind dies Mengen, welche bei erwachsenen Personen,

noch mehr bei Kindern, eine schädliche Wirkung hervorbringen können. Der Zusatz von Zucker vermindert den Säuregehalt selbstverständlich nicht, sondern verdeckt nur bis auf einen gewissen Grad den sauren Geschmack; die schädliche Wirkung bleibt aber die gleiche.

Beim Reifen des Obstes nimmt die Säure ab und der Zucker zu; unreifes Obst enthält oft noch viel mehr von ersterer, als die oben angegebenen Mengen.

Das unreife Obst ist hart und unverdaulich; beim Reifen wird es dadurch weicher und verdaulicher, daß ein harter, unlöslicher und unverdaulicher Körper (Pectose) in lösliche Form übergeht. Viele Aepfel und Birnen sind auch noch hart und unverdaulich, wenn sie schon schwarze Kerne haben, und werden erst bei längerem Liegen weich. Die Annahme, daß alles Kernobst zum Genuß reif und unschädlich ist, wenn dessen Kerne schwarz sind, ist also nicht richtig, sondern manche Sorten desselben müssen noch lagern, bis sie weich werden.

Durch das Kochen des Obstes kann es auch weich

und so unschädlich gemacht werden, wenn es nicht überdies in Folge eines zu hohen Gehaltes an Säure ungesund ist.

Während des ganzen Sommers erzeugen die Blätter Stärkemehl, das in den verschiedenen Theilen der Pflanze abgelagert wird. Die Früchte enthalten, bevor sie ausgewachsen sind, nur wenig Zucker und erst während der Reife geht das in den Blättern, Stielen und Aesten enthaltene Stärkemehl in Zucker über, welcher in den Früchten angehäuft wird. Es geht dies oft bei günstiger Witterung so rasch, daß z. B. auf einem Hektar Reben in acht Tagen die Trauben um 6—8 Ztr. Zucker reicher werden können.

Ähnlich wie bei den Trauben ist es bei allem Obst: während der Reife nimmt sein Zuckergehalt rasch zu und es ist nichts zweckwideriger, als das Obst unreif von den Bäumen zu nehmen; allerdings sind hieran oft auch die Gemeindebehörden schuld, die zu wenige oder solche Personen zu Feldhüttern bestellen, welche wegen Alters oder Gebrechlichkeit ihren Dienst nicht zur Genüge versehen können.

Obst, das versendet werden soll, wird oft vor seiner völligen Reife geerntet, weil es noch hart ist und deshalb beim Verpacken weniger leicht beschädigt wird; man darf aber daraus nicht den Schluss ziehen, daß Obst, das man lagern läßt, unreif sein soll oder sein darf. Sobald dasselbe von der Pflanze entfernt ist, wird es nur insofern verhältnismäßig an Zucker reicher, als es etwas austrocknet. Gut reifes Obst ist an Zucker reicher und deshalb haltbarer als unreifes; allerdings muß man beim Ernten und beim Lagern vorsichtiger sein, wenn das Obst weicher, als wenn es härter ist.

Beim Lagern verschwindet ein Theil der Säure und der harten, unlöslichen und unverdaulichen Stoffe (Pectose). Es ist also ganz zweckmäßig, wenn man saures oder hartes Obst vor seiner Verwendung, sei es zum Genießen oder zur Darstellung von Wein, einige Zeit lagern läßt. Je länger wir das Obst aber bis zur Reife an den Bäumen lassen, um so besser und werthvoller wird es für weitaus die meisten Zwecke.

Jedes Jahr entsteht ein großer Schaden dadurch, daß Obst wurmförmig wird. Die Würmer oder Raupen des abgefallenen Obstes steigen zuweilen nochmals auf den Baum und bringen anderes Obst zum Fallen; sie ernähren sich dann von dem Obst, puppen sich später, meist in der Erde, ein, um im nächsten Jahr wieder, die einen als Käfer, die andern als Schmetterlingchen, zu erscheinen. Die ausgebildeten Insecten legen ihre Eier an das Obst und die entstehenden Würmer erzeugen wieder den

gleichen Schaden, wie im Vorjahr. Man sollte deshalb das abgefallene Obst so viel als möglich sammeln und Schweine damit füttern*) oder es in die Dunggrube werfen. Von Äpfeln und Birnen, die schon fast ausgewachsen sind, kann man auch einen recht guten Hausstrunk darstellen. Zwei Zentner Obst werden zerquetscht und mit 1 hl Wasser gemischt. In dem Hektoliter der abgepressten Flüssigkeit löst man dann 20—24 Pfund Zucker auf, läßt sie vergähren, zieht das Getränk von der Gese ab und füllt es in ein schwach mit Schwefel eingebranntes Faß (1 Schnitt auf 10 hl), sobald die Gährung aufhört. Während der Gährung lege man einen reinen Sandsack auf die Spundöffnung des Fasses und nach der Gährung spunde man dieses gut zu, weil sich leicht Essigsäure bildet, wenn die Luft auf die Oberfläche der Flüssigkeit einwirkt.

War die Witterung während des Sommers günstig, wurden die Blätter nicht durch Maikäfer oder Raupen zerstört und waren die Pflanzen so gepflegt, daß sie hinreichend Nahrung aus dem Boden aufnehmen und die Blätter von der Sonne beschienen werden konnten, so entsteht zuerst mehr Stärkemehl und dann mehr Zucker, die Früchte können also rascher und besser reif werden. Die Güte des Obstes und des daraus zu gewinnenden Weines hängt also bis auf einen gewissen Grad auch von der Bearbeitung und Düngung des Bodens und der Pflege der Pflanzen ab. Ein sorgfältiger Landwirth erzeugt daher unter den gleichen Verhältnissen besseres Obst und besseren Wein als sein nachlässiger Nachbar, weil die Bäume und Reben des ersteren richtiger ernährt wurden und deshalb im Sommer mehr Stärkemehl, bei dem Reifen des Obstes mehr Zucker erzeugen.

Die Bäume werden in hohem Grade geschwächt, sowohl wenn sie viel Obst tragen, als wenn die Blätter durch Maikäfer oder Raupen zerstört werden; nicht selten wird die Fruchtbarkeit derselben hierdurch auf Jahre hinaus vermindert oder aufgehoben. In solchen Fällen hat man deshalb um so mehr Ursache, die Bäume gut zu düngen, um ihnen wieder die nöthige Kraft zu verleihen. Zum Düngen macht man senkrecht unter die Mitte der Krone 40—50 cm tiefe Löcher oder zieht 25—30 cm tiefe Gräben und gießt Pfluhl oder Abtrittdünger hinein; statt dessen kann man auch für den Baum, je nach der Größe desselben, entweder im Spätjahr $\frac{1}{2}$ bis 1 Pfund Kaliammoniaksuperphosphat oder im Frühjahr Kalijalpetersuperphosphat verwenden.

*) Zu große Mengen können schädlich werden.